

Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung
Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 28.02.2018

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV zum 01.01.2019; hier: Ausnahmen für das Beitragsnachweis- und Beitragserhebungsverfahren sowie für die Deutsche Rentenversicherung	3
2.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV zum 01.01.2019; hier: Erweiterung der Regelungen zum Korrekturverfahren und Änderungen in den technischen Beschreibungen	5
3.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV zum 01.07.2018 und 01.01.2019; hier: Aufnahme der elektronischen Beantragung einer gesonderten Absendernummer und einer Zahlstellennummer sowie Überarbeitung des Textaufbaus	7
4.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Rückmeldung der Versicherungsnummer durch die Krankenkassen	9
5.	Auswirkungen der Rechtsprechungen des Bundessozialgerichtes (BSG) zur Berufsmäßigkeit von unständig Beschäftigten	11
6.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfungen für Rückmeldungen der Krankenkassen nach § 98 Abs. 2 SGB IV	13
7.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfungen im Feld Geburtsort	15
8.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Prüfung des Zeitraumbeginns im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) gegen das Geburtsdatum im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)	17
9.	Einführung der Nummer der Bedarfsgemeinschaft als Ordnungsbegriff	19

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
10.	Änderung der Anlage 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Entfall der Fehlerprüfungen DSKKv17 und DSKKv18	21
11.	Änderung der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Änderungen in der zulässigen Länge und der gültigen Zeichen bei den Mitgliedsnummern für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)	23
12.	Elektronische Anforderung einer Gesonderten Meldung durch die Rentenversicherung bei Kranken- und Pflegekassen	25
13.	Verfahrensbeschreibung zur Übermittlung fehlender Jahresmeldungen durch die Deutsche Rentenversicherung an die Krankenkassen	27
14.	Anpassung des XML-Schemas für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV	29

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

1. Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV zum 01.01.2019;
hier: Ausnahmen für das Beitragsnachweis- und Beitragserhebungsverfahren sowie für die Deutsche Rentenversicherung

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.10.2016 wurden unter TOP 4 die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV beschlossen; das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diese am 16.01.2017 genehmigt.

Nach diesen Gemeinsamen Grundsätzen führen die Einzugsstellen seit dem 01.01.2018 Bestandsprüfungen nach § 98 Abs. 2 SGB IV durch. Es wurden aber bereits Ausnahmen, u. a. im Verfahren der Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen nach § 107 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, vom Verfahren und im Übrigen eine stufenweise Einführung festgelegt.

Aufgrund fehlender Praxisrelevanz sind aus Sicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auch bei den weiteren in § 98 Abs. 2 Satz 5 SGB IV genannten Verfahren keine Bestandsprüfungen im Sinne des § 98 Abs. 2 Satz 1 - 3 SGB IV durchzuführen. Im Übrigen ist die Durchführung des Verfahrens ausschließlich bei den Einzugsstellen zielführend.

Die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV werden insoweit angepasst.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

28.02.2018

Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV

in der vom 01.01.2019 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Bestandsprüfungen der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erläutert.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.201x genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Bestandsprüfungen.....	3
3.	Meldeverfahren.....	4
4.	Aufbau und Inhalt der Rückmeldung	4
4.1.	Rückmeldung an den Meldepflichtigen	4
4.1.1.	Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV	4
5.	Datenübertragung.....	4
6.	Verfahren bei den Arbeitgebern	5

ENTWURF

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen zwischen den Meldungen der Arbeitgeber und dem Datenbestand des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. der berufsständischen Versorgungseinrichtungen den Inhalt und den Aufbau der Bestandsprüfungen sowie das Verfahren zur Weiterleitung der geänderten Meldung an die Empfänger der Meldung und den Meldepflichtigen.

Soweit in diesen Gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See als Minijob-Zentrale gemeint.

Die im Rahmen der Bestandsprüfungen vorgenommenen inhaltlichen Änderungen durch die Einzugsstellen stellen eine Ergänzung zur allgemeinen Meldepflicht des Arbeitgebers dar. Sie ersetzen nicht die Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers, Meldungen rechtzeitig, vollständig und richtig zu erstellen.

2. Bestandsprüfungen

Die von den Meldepflichtigen übermittelten Meldungen sind bei Eingang vom jeweiligen Empfänger inhaltlich im Abgleich mit seinen Bestandsdaten zu prüfen. Stellt der Empfänger dabei einen Fehler fest, hat er die festgestellten Abweichungen mit dem Meldepflichtigen aufzuklären.

Dabei sind Meldungen zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie grundsätzlich zu stornieren und neu zu erstatten.

Wird im Einvernehmen mit dem Meldepflichtigen die Meldung durch den Empfänger geändert, hat der Empfänger diese Veränderung dem Meldepflichtigen unverzüglich zu melden. In diesen Fällen ist die fehlerhafte Meldung durch den Meldepflichtigen grundsätzlich nicht zu stornieren oder neu zu melden. Die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Meldepflichtigen und dem Empfänger ist dabei nicht an bestimmte Formen gebunden. Ist eine Meldung für mehrere Empfänger bestimmt, sind bei allen Empfängern Bestandsprüfungen durchzuführen. Dabei ist durch die Sozialversicherungsträger sicherzustellen, dass die Meldepflichtigen keine redundanten Rückmeldungen oder Rückmeldungen mit unterschiedlichen Inhalten erhalten.

3. Meldeverfahren

Rückmeldungen nach § 98 Absatz 2 SGB IV werden seit dem 01.01.2018 ausschließlich von den Einzugsstellen für Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV vorgenommen. In den weiteren in § 98 Absatz 2 Satz 5 SGB IV genannten Verfahren wird vorerst kein Rückmeldeverfahren nach § 98 Absatz 2 SGB IV durchgeführt. In diesen Verfahren sind die Rückmeldungen über vorgenommene Änderungen anderweitig sichergestellt bzw. es werden keine Änderungen in Meldedaten vorgenommen.

4. Aufbau und Inhalt der Rückmeldung

4.1. Rückmeldung an den Meldepflichtigen

Wurde eine Meldung durch einen Empfänger der Meldung im Einvernehmen mit dem Meldepflichtigen geändert, ist die ursprüngliche Meldung mit einem separaten Datenbaustein, der die Abweichungen ausweist und verfahrensspezifisch ausgestaltet wird, an den Meldepflichtigen zurück zu senden. Dabei wird in jedem Verfahren einzeln festgelegt, welche fachlichen Werte in den Rückmeldungen nach § 98 Absatz 2 SGB IV enthalten sein dürfen. Diese Festlegungen sind in den Grundsätzen respektive Gemeinsamen Grundsätzen der jeweiligen Fachverfahren zu dokumentieren.

Für die jeweiligen Meldeverfahren sind hierzu die folgenden Datenbausteine vorgesehen:

4.1.1. Meldungen nach § 28a Absatz 1 und 2 SGB IV

Datenbaustein Bestandsabweichung Meldungen – DBBM

5. Datenübertragung

Für die Übermittlung der Daten an die Meldepflichtigen sind die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gemäß § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik gemäß § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6. Verfahren bei den Arbeitgebern

Änderungen, die von den Trägern der Sozialversicherung vorgenommen wurden, kann der Arbeitgeber in seinen Bestand übernehmen. Sofern eine Meldung nach § 28a SGB IV geändert wurde, hat der Arbeitgeber die gemeldete Person entsprechend § 28a Absatz 5 SGB IV zu unterrichten.

Eine Stornierung der ursprünglich abgegebenen Meldung bzw. eine Neumeldung ist im Fall einer Rückmeldung über eine vom jeweiligen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorgenommene Änderung grundsätzlich nicht vorzunehmen.

Ist im Nachhinein eine Änderung der Meldung erforderlich, ist die Meldung durch den Arbeitgeber dagegen zu stornieren. In diesen Fällen hat der Empfänger auch die Mitteilung über die geänderte Meldung zu stornieren.

Sofern eine Einzugsstelle oder die Rentenversicherung eine Meldung nach § 28a Absatz 1 oder 2 SGB IV im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ändert, hat der Arbeitgeber die insoweit identische Meldung nach § 28a Absatz 10 SGB IV zu stornieren und eine korrigierte Meldung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten.

- unbesetzt -

ENTWURF

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

2. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV zum 01.01.2019;
hier: Erweiterung der Regelungen zum Korrekturverfahren und Änderungen in den technischen Beschreibungen

Regelungen zum Korrekturverfahren

Im UV-Meldeverfahren werden die Beitragsgrundlagen mit dem Datensatz Lohnnachweis (DSLN) übermittelt. Bei Änderung der Beitragsgrundlagen ist der DSLN spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung zu stornieren und neu zu melden. Die Umsetzung der korrigierten Beitragsumlage erfolgt durch den jeweilig betroffenen Unfallversicherungsträger (UVT).

Bei Rückrechnungen der Arbeitgeber, die in einen bereits gemeldeten Zeitraum hineinreichen, werden - mitunter monatlich – abgegebene DSLN storniert und neu abgegeben. Eine sofortige Umsetzung der eingegangenen Korrekturmeldungen würde für die UVT und Arbeitgeber einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten. Zur Vermeidung werden korrigierte elektronische Lohnnachweise grundsätzlich erst mit der nächsten Umlage (§ 152 SGB VII) abgerechnet.

Vorzeitige Abrechnungen auf Antrag des Arbeitgebers und Sachverhalte, die eine umgehende beitragsrechtliche Umsetzung durch den UVT erfordern, können jederzeit durchgeführt werden.

Da noch nicht absehbar ist, in welchem Umfang Arbeitgeber vom Antragsrecht Gebrauch machen, wird die Antragsmöglichkeit (zunächst) nicht im maschinellen Verfahren berücksichtigt; hierdurch wird auch eine Verfahrensstabilität erreicht, da der Datensatz nicht nochmals angepasst werden muss.

Die Beantragung durch den Arbeitgeber erfolgt insoweit formlos auf manuellem Wege.

In den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV wird unter Ziffer 2.5 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Aufnahme der Absendernummer und Empfängernummer

Wie in den übrigen Meldeverfahren wird nunmehr auch im DSLN die Betriebsnummer-Absender in Absendernummer gem. § 18n SGB IV umbenannt. Damit besteht auch in diesem Verfahren die Möglichkeit, eine gesonderte Absendernummer zu verwenden.

Flankierend wird die Betriebsnummer-Empfänger in Empfängernummer umbenannt.

Die Anlagen 2, 3 und 4 werden entsprechend angepasst.

Zudem erfolgt in Anlage 2 eine Anpassung in der Erläuterung zur UV-EG-SUMME; die Beschreibung wird um die Wörter "in vollen Euro" ergänzt. Ferner werden die Erläuterungen zu ARBSTD-SUMME ergänzt; die Beschreibung wird um die Wörter "in vollen Arbeitsstunden" erweitert.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

XX.XX.XXXX

Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV

in der vom 01.01.20172019 an geltenden Fassung¹

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) haben zur Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren, zum Inhalt des elektronischen Lohnnachweises, zur Stammdatendatei und zur Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 103 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch Verlautbarungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am XX.XX.XXXX genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Elektronischer Lohnnachweis.....	4
1.2.	Unterjähriger elektronischer Lohnnachweis	4
1.3.	Besondere Begriffe	5
1.3.1.	Meldende Stelle	5
1.3.2.	Die Abrechnung durchführende Stelle.....	5
1.3.3.	Ersteller des Datensatzes	5
1.3.4.	Anzuwendende Gefahrtarifstellen	5
1.3.5.	Umlagegruppen	5
1.3.6.	Persönliches Identifikationskennzeichen	6
1.3.7.	Kennzeichnung des Meldevorgangs	6
2.	Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises durch den Unternehmer.....	6
2.1.	Allgemeines	6
2.2.	Annahmestelle der Unfallversicherungsträger, Kommunikationsserver.....	6
2.3.	Systemgeprüfte Ausfüllhilfe.....	6
2.4.	Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigegründe.....	6
2.5.	Korrekturverfahren	6
3.	Inhalt des elektronischen Lohnnachweises	7
3.1.	Allgemeines	7
3.2.	Datensatz und Datenbausteine	7
4.	Stammdatendienst	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Verfahren	8
4.3.	Verfahren bei Verwendung einer systemgeprüften Ausfüllhilfe	8
4.4.	Datensätze und Datenbausteine	8
5.	Stammdatendatei.....	8
6.	Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten	9
6.1.	Allgemeines	9
6.2.	Entschlüsselung und Prüfung durch die Annahmestelle.....	9
6.3.	Prüfung gegen die Stammdatendatei	9
7.	Übergang zum elektronischen Lohnnachweis	9
8.	Abkürzungsverzeichnis	10

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Melde- und Anzeigegründe
- 2 Datensatz und Datenbausteine für den elektronischen Lohnnachweis
- 3 Datensatz und Datenbausteine für die Abfrage der Stammdaten
- 4 Datensatz für die Übermittlung der Stammdaten

Entwurf

1. Allgemeines

Die Unternehmer haben gemäß § 165 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden summarisch mit dem Lohnnachweis nach § 99 SGB IV (elektronischer Lohnnachweis) zu melden.

Soweit die Satzung bestimmt, dass sich die Höhe der Beiträge für Beschäftigte nach der Zahl der Versicherten (§§ 155, 185 SGB VII) oder nach Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) richtet, melden die Unternehmer die für diese Berechnung benötigten Grundlagen ebenfalls mit dem elektronischen Lohnnachweis.

Das elektronische Lohnnachweisverfahren gilt nicht für Unternehmen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft formell angehören. Es gilt ferner nicht, soweit die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig sind.

1.1 Elektronischer Lohnnachweis

Zur Erstattung des elektronischen Lohnnachweises an den zuständigen Unfallversicherungsträger ist der Unternehmer (§ 136 Abs. 3 SGB VII) jeweils bis zum 16. Februar des Folgejahres verpflichtet. Der Unternehmer ist auch Schuldner der Beiträge. Die Übermittlung erfolgt aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe nach § 28a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV.

1.2 Unterjähriger elektronischer Lohnnachweis

Abweichend von Abschnitt 1.1 ist der elektronische Lohnnachweis bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens, der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten (z.B. Übergang eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils auf einen Nachfolger), die zu einem Wegfall der meldenden Stelle führen, nach § 99 Abs. 4 SGB IV mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben (unterjähriger elektronischer Lohnnachweis). Dies gilt bei der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse nur, soweit absehbar ist, dass im selben Jahr keine neuen Beschäftigungsverhältnisse begründet werden.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, beginnt die Abgabefrist mit dem Tag, der auf den Erlass des Beschlusses des Insolvenzgerichts folgt.

Wird das Unternehmen eingestellt, also endgültig und dauernd aufgegeben, beginnt die Abgabefrist mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Bescheids über das Ende der Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII folgt.

Ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger

dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Fällt der Termin der Überweisung nicht auf den Jahreswechsel, setzt der bisher zuständige Unfallversicherungsträger den Beginn der Abgabefrist fest.

Ist ein unterjähriger elektronischer Lohnnachweis erstattet worden, weil alle Beschäftigungsverhältnisse beendet wurden, und entstehen danach für das betroffene Jahr weitere Beitragsansprüche (zum Beispiel durch neue Beschäftigungsverhältnisse), hat der Unternehmer den unterjährigen elektronischen Lohnnachweis zu stornieren und die Meldung erneut fristgerecht zu erstatten.

1.3 Besondere Begriffe

1.3.1 Meldende Stelle

Als meldende Stelle wird derjenige Beschäftigungsbetrieb eines Unternehmens bezeichnet, der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe desselben Unternehmens die Erstattung des elektronischen (Teil-)Lohnnachweises verantwortet. Ein Unternehmen kann mehrere meldende Stellen haben.

1.3.2 Die Abrechnung durchführende Stelle

Bei der die Abrechnung durchführenden Stelle handelt es sich um einen Beschäftigungsbetrieb im Unternehmen oder auch um einen externen Dienstleister, wie zum Beispiel einen Steuerberater, der die Entgelte abrechnet und die Unterlagen darüber führt. Dies kann auch für mehrere Beschäftigungsbetriebe im Unternehmen erfolgen. Für ein Unternehmen kann es mehrere die Abrechnung durchführende Stellen geben.

1.3.3 Ersteller des Datensatzes

Der Ersteller des Datensatzes bestimmt sich aus den durch die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 SGB IV getroffenen Festlegungen.

1.3.4 Anzuwendende Gefahr tariffstellen

Die anzuwendenden Gefahr tariffstellen werden durch die Gefahrklassen bestimmt, die im Veranlagungsbescheid festgelegt worden sind.

1.3.5 Umlagegruppen

Umlagegruppen sind die zur Abstufung der Beiträge im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gebildeten Beitragsgruppen (siehe §§ 185, 186 SGB VII).

1.3.6 Persönliches Identifikationskennzeichen

Zur Qualitätssicherung der beim elektronischen Lohnnachweis und im Stammdatendienst anzugebenden Mitgliedsnummer erfolgt deren Angabe in Kombination mit dem vom Unfallversicherungsträger vergebenen persönlichen Identifikationskennzeichen.

1.3.7 Kennzeichnung des Meldevorgangs

Zur Vereinfachung der nachgelagerten Verarbeitungsprozesse bei der Datenannahmestelle, den Unfallversicherungsträgern sowie in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfen wird der Meldevorgang zu einem Beitragsjahr mit einer durchgängig zu verwendenden Vorgangs-ID gekennzeichnet.

2. Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises durch den Unternehmer

2.1 Allgemeines

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.2 Annahmestelle der Unfallversicherungsträger, Kommunikationsserver

Die Unternehmer übermitteln die elektronischen Lohnnachweise an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger. Dabei wird der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung genutzt.

2.3 Systemgeprüfte Ausfüllhilfe

Unternehmer, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, übermitteln die Lohnnachweise aus einer systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Unternehmer in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

2.4 Schlüsselzahlen für Melde- und Anzeigegründe

Die Melde- und Anzeigegründe sind in den Meldungen vierstellig alphanumerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 1) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt beim elektronischen Lohnnachweis innerhalb der Meldegruppe Einstellung/Beendigung mehrere Meldegründe zu, ist stets der Meldegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

2.5 Korrekturverfahren

Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig, hat der Unternehmer unverzüglich die inhaltlich fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten (siehe § 99 Abs. 3 SGB IV).

Zur Stornierung eines bereits übermittelten elektronischen Lohnnachweises sind im Datensatz die Daten zur Steuerung, Daten zur Identifikation (siehe Anlage 2) und das Stornokennzeichen zu übertragen.

Sofern sich ein abgegebener elektronischer Lohnnachweis als fehlerhaft herausstellt und dieser insoweit storniert und neu abgegeben wird, erfolgt eine Abrechnung des korrigierten elektronischen Lohnnachweises nach einer Überprüfung durch den Unfallversicherungsträger grundsätzlich einmal jährlich, spätestens mit der nächsten Umlage (§ 152 SGB VII). Auf Antrag des Unternehmers werden korrigierte elektronische Lohnnachweise unverzüglich geprüft und ggf. abgerechnet.

3. Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

3.1 Allgemeines

Mit dem elektronischen Lohnnachweis übermittelt der Unternehmer Berechnungsgrundlagen für die von ihm geschuldeten Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Er ist mit der Mitgliedsnummer und dem Identifikationskennzeichen zu erstatten.

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in der Unfallversicherung aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

3.2 Datensatz und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen den Unternehmen und der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger ist der fachliche Datensatz Lohnnachweis (DSLN) mit den dazugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 2).

Der DSLN enthält die Daten für die Beitragsgrundlage, zur Steuerung und Identifikation sowie den Datenbaustein Ansprechpartner (DBAP). Kommt es durch Fehler zu Rückmeldungen, wird an den DSLN der Datenbaustein Fehler (DBFE), im Falle von Bestandsfehlern der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) angehängt.

4. Stammdatendienst

4.1 Allgemeines

Nach § 101 Abs. 4 SGB IV führt der Unternehmer vor der Erstattung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichteten Stammdatendatei durch. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekten Mitgliedsnummern und Gefahr tariffstellen übermittelt werden

können.

4.2 Verfahren

Für den automatisierten Abgleich mit der Stammdatendatei ist zunächst eine Anzeige des Unternehmers zur Abgabe des elektronischen Lohnnachweises erforderlich, mit der die Stammdaten abgefragt werden. Diese Anzeige erfolgt elektronisch und enthält insbesondere den zuständigen Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer und das Identifikationskennzeichen des Unternehmens.

Daraufhin werden dem Unternehmer für den elektronischen Lohnnachweis die entsprechenden Stammdaten mit Gültigkeiten durch elektronische Datenübertragung zur Verfügung gestellt.

Die Anzeige des Unternehmers zur Erstattung eines elektronischen Lohnnachweises ist zu stornieren, wenn sie irrtümlich erfolgt ist.

Wird nach dem Abgleich mit der Stammdatendatei kein entsprechender elektronischer Lohnnachweis übermittelt, kann der zuständige Unfallversicherungsträger insoweit eine Schätzung vornehmen. Eine Schätzung kann auch durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abgleich mit den Stammdaten unterbleibt.

4.3 Verfahren bei Verwendung einer systemgeprüften Ausfüllhilfe

Nutzt der Unternehmer für die Meldung des elektronischen Lohnnachweises kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, stellt die systemgeprüfte Ausfüllhilfe den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei geeignet sicher.

4.4 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung bei der Anzeige zur Abgabe eines elektronischen Lohnnachweises ist der fachliche Datensatz Abfrage Stammdaten (DSAS) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 3).

Zur Datenübermittlung für den automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei zwischen der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger und den Unternehmen wird der fachliche Datensatz Stammdatendienst (DSSD) verwendet (siehe Anlage 4).

Für die Kommunikationsdaten gilt Abschnitt 2.1 entsprechend.

5. Stammdatendatei

Die bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung errichtete Stammdatendatei enthält die Informationen, die zum Abruf der Daten aller Unternehmen, die einen elektronischen Lohnnachweis erstellen müssen, notwendig sind.

Insbesondere sind dies die von den Unfallversicherungsträgern gemeldeten Informationen zur Mitgliedsnummer, das Identifikationskennzeichen und die anzuwendenden Gefahraristellen mit Gültigkeiten

6. Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten

6.1 Allgemeines

Nach dem automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei übermittelt der Unternehmer den elektronischen Lohnnachweis über den Kommunikationsserver an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger.

6.2 Entschlüsselung und Prüfung durch die Annahmestelle

Die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger entschlüsselt die Daten und nimmt die technische Prüfung vor. Dabei gilt § 97 Abs. 3 bis 5 SGB IV entsprechend. Die Mängel zurückgewiesener elektronischer Lohnnachweise sind unverzüglich zu beheben und die zurückgewiesenen Meldungen erneut zu erstatten.

Für die Rückmeldungen (insbesondere Verarbeitungsbestätigungen, Fehlermeldungen) ist Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

6.3 Prüfung gegen die Stammdatendatei

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung prüft die ihr von der Annahmestelle der Unfallversicherungsträger zugeleiteten Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

7. Übergang zum elektronischen Lohnnachweis

Ab dem 01.01.2017 sind die Stammdaten für die Meldung zur Unfallversicherung automatisiert abzugleichen.

Die Verpflichtung zur Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises gilt ab dem 01.01.2017 für alle Meldezeiträume nach dem 31.12.2015. Daneben regelt § 218f SGB VII die Weitergeltung des bisherigen Lohnnachweisverfahrens.

8. Abkürzungsverzeichnis

DBAP	Datenbaustein Ansprechpartner
DBFU	Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei
DBFE	Datenbaustein Fehler
DSAS	Datensatz Abfrage Stammdaten
DSLN	Datensatz elektronischer Lohnnachweis
DSSD	Datensatz Stammdaten
SGB	Sozialgesetzbuch
SDD	Stammdatendienst
Vorgangs-ID	Identifikationskennzeichen für den Meldevorgang

Anlagen

Datensatz: DSLN – Datensatz elektronischer Lohnnachweis

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kenntnis des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis DSLN
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVELN – UV elektronischer Lohnnachweis
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER ABSENDERNUMMER BBNRABABSN	Betriebsnummer <u>Es ist die Absendernummer</u> des Erstellers des Datensatzes <u>einzutragen</u> . (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn <u>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" (siehe Ziffer 1.3.2.4) beschrieben.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER EMPFAENGER- NUMMER BBNREPEPNR	Betriebsnummer <u>Es ist die Absendernummer</u> des Empfängers des Datensatzes (DGUV) <u>einzutragen</u> . (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn <u>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-LN <i>VERNRLN</i>	Versionsnummer des Datensatzes elektronischer Lohnnachweis 01 (-99)
042-043	002	n	K	NEBENVERSIONS-NR <i>NEVERNR</i>	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
044-045	002	n	K	VERSIONS-NR-KP-LN <i>VERNDRSLN</i>	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms UV. 01 (-99)
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-085	020	n	M	INTERN	Interne Befüllung durch DGUV
086-086	001	an	M	MM-BFDATEN <i>MMBF</i>	Datenbaustein DBBF - Bestandsfehler vorhanden N = nein J = ja
087-087	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
088-088	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Datenbausteine DBFE
089-188	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
189-195	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIKATOR <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifikator des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
196-203	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIKATOR <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifikator des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
204-235	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
236-267	032	an	M	VORGANGS-ID <i>VO-ID</i>	Vorgangs-ID für den (Teil-) Lohnnachweis aus dem Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
268-268	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
269-300	032	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
301-301	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG <i>MMUEB</i>	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
302-401	100	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
Daten zur Identifikation					
402-416	015	an	M	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
417-436	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
437-441	005	n	M	MNR-PIN <i>PIN</i>	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
442-444	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDNR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
445-448	004	n	M	MELDEJAHR <i>JAHR</i>	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis gemeldet wird.
449-463	015	an	M	BBNR-LB <i>BBNRLB</i>	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
464-478	015	an	M	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
479-479	001	an	M	MM-DBANSPRECHPARTNER <i>MMDBAP</i>	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
480-483	004	an	M	MELDEGRUND MDGRUND	Grund der Meldung für den Lohnnachweis gemäß Anlage 1
Daten der Beitragsgrundlage					
484-486	003	an	M	UV-GRUND UVGRUND	Grund für die Besonderheiten bei der Meldung der UV-Beitragsgrundlage Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Beitrag auf Basis von Arbeitsstunden oder der Anzahl der Versicherten)
487-492	006	n	M	ANZ-VERS ANZVERS	Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-)Lohnnachweis
493-494	002	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten je Gefahrtarifstelle (0-99)
Wiederholung der Daten pro Anzahl-UV					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn BBNRGTnn	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
016-023	008	an	M	GT-STELLE-nn GTSTnn	Gefahrtarifstelle
024-038	015	n	M	UV-EG-SUMME-nn UVEGSUMMnn	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Entgelte zur Unfallversicherung in vollen Euro
039-053	015	n	K	ARBSTD-SUMME-nn ARBSTDSUMMnn	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der geleisteten Arbeitsstunden in vollen Stunden gemäß Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweisverfahren
054-059	006	n	M	ANZ-VERSICHERTE-PRO-GTST-nn ANZVERSGTSTnn	Auf die Gefahrtarifstelle entfallende Anzahl der Versicherten

Datenbaustein: DBAP - Ansprechpartner

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP
005-005	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges
006-035	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners
036-055	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners
056-075	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners
076-145	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners
146-175	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb/SV-Träger)
176-205	030	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
206-235	030	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
236-245	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)
246-279	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)
280-312	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)
313-321	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)

Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : DSLN201 Unzulässige BBNRUV)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Datenbaustein: DBFU - Fehler UV-Stammdatendatei

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFU
005-005	001	n	M	ANZAHL-FU <i>ANFU</i>	Anzahl der angehängten FU-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFU					
001-072	072	an	M	STAMMDATEN-FEHLER <i>FU</i>	Fehlernummer des Stammdatenfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext
073-073	001	n	M	QM-DB-EINTRAG <i>QMDB</i>	Kennzeichen, ob ein Eintrag in der QM-Datenbank erfolgt: 0 = kein Eintrag 1 = Eintrag

- unbesetzt -

Datensatz: DSAS – Datensatz Abfrage Stammdaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Abfrage Stammdaten DSAS
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER ABSENDERNUMMER BBNRABABSN	Betriebsnummer <u>Es ist die Absendernummer</u> des Er- stellers des Datensatzes <u>einzutragen</u> . (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn <u>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absender-</u> <u>nummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im ge-</u> <u>meinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozi-</u> <u>alversicherung" (siehe Ziffer 1.3.2.4) beschrieben.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER EMPFAENGER- NUMMER BBNREPEPNR	Betriebsnummer <u>Es ist die Absendernummer</u> des Emp- fängers des Datensatzes (DGUV) <u>einzutragen</u> . (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn <u>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine</u> <u>gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutra-</u> <u>gen.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-AS VERNRAS	Versionsnummer des Datensatzes Abfrage Stammda- ten 01 (-99)
042-043	002	n	K	NEBENVERSIONS-NR NEVERNR	Nebenversionsnummer des übermittelten Datensatzes
044-045	002	n	K	VERSIONS-NR-KP-AS VERNRRDSAS	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfpro- gramms UV. 01 (-99)
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-066	001	an	M	MM-BFDATEN MMBF	Datenbaustein DBBF - Bestandsfehler vorhanden J = ja N = nein
067-067	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung, ob Datenbausteine DBFE enthalten sind 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
068-068	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Datenbausteine DBFE

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
069-168	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
169-175	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIKATION PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
176-183	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIKATION MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
184-215	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
216-247	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID für den Abruf der Stammdaten der meldenden Stelle
248-248	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung eines bereits vorher abgeschickten Stammdatenabrufs: N = keine Stornierung J = Stornierung
249-280	032	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
281-281	001	n	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Kennzeichnung, ob die Meldung über eine Ausfüllhilfe oder ein zertifiziertes Lohnabrechnungsprogramm erstellt wurde. Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung 1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
282-381	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zur Beitragsgrundlage					
382-396	15	an	M	BBNR-UV BBNRUV	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
397-416	20	an	M	MITGLIEDSNUMMER MNR	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
417-421	5	N	M	MNR-PIN PIN	Persönliches Identifikationskennzeichen zur Mitgliedsnummer
422-424	3	N	K	LAUFENDE-NUMMER LFDNR	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen.
425-428	4	N	M	MELDEJAHR JAHR	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
429-443	15	an	M	BBNR-LB BBNRLB	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
444-458	15	an	M	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
459-459	1	an	M	MM-DBANSPRECHPARTNER MMDBAP	Datenbaustein DBAP – Ansprechpartner vorhanden: N = Nein J = Ja

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
460-463	4	an	M	ABFRAGEGRUND <i>AFGRUND</i>	Grund der Abfrage der Stammdaten gemäß Anlage 1

Datenbaustein: DBAP - Ansprechpartner

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Ansprechpartner (DBAP)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Ansprechpartner DBAP
005-005	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANRAP</i>	Anrede des Ansprechpartners M = Männlich, W = Weiblich, S = Sonstiges
006-035	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAMEAP</i>	Name des Ansprechpartners
036-055	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TELAP</i>	Telefonnummer des Ansprechpartners
056-075	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAXAP</i>	Faxnummer des Ansprechpartners
076-145	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAILAP</i>	Email-Adresse des Ansprechpartners
146-175	030	an	M	NAME1 <i>NAME1</i>	Name (Betrieb/SV-Träger)
176-205	030	an	k	NAME2 <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
206-235	030	an	k	NAME3 <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil (Betrieb/SV-Träger)
236-245	010	an	M	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl des (Betrieb/SV-Träger)
246-279	034	an	M	ORT <i>ORT</i>	Betriebssitz (Betrieb/SV-Träger)
280-312	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)
313-321	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes (Betrieb/SV-Träger)

Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : DSAS201 Unzulässige BBNRUV)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Datenbaustein: DBFU - Fehler UV-Stammdatendatei

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFU
005-005	001	n	M	ANZAHL-FU <i>ANFU</i>	Anzahl der angehängten FU-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE	Reservfelder
Die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANFU					
001-072	072	an	M	STAMMDATEN-FEHLER <i>FU</i>	Fehlernummer des Stammdatenfehlers plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext
073-073	001	n	M	QM-DB-EINTRAG QMDB	Kennzeichen, ob ein Eintrag in der QM-Datenbank erfolgt: 0 = kein Eintrag 1 = Eintrag

- unbesetzt -

Datensatz: DSSD – Datensatz Stammdaten

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen
 n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null
 K = Pflichtangabe, soweit bekannt
 M = Mussangabe
 k = Kannangabe
 m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Stammdaten DSSD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist UVSDD – UV Stammdatendienst
010-024	015	an	M	<u>BBNR-ABSENDER</u> <u>ABSENDERNUMMER</u> <u>BBNRABABSN</u>	<u>Betriebsnummer</u> <u>Es ist die Absendernummer</u> des Er- stellers des Datensatzes (DGUV) <u>einzutragen</u> . (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn <u>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absender-</u> <u>nummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im ge-</u> <u>meinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozi-</u> <u>alversicherung" (siehe Ziffer 1.3.2.4) beschrieben.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	<u>BBNR-EMPFAENGER</u> <u>EMPAENGER-</u> <u>NUMMER</u> <u>BBNREPEPNR</u>	<u>Betriebsnummer</u> <u>Es ist die Absendernummer</u> des Emp- fängers des Datensatzes <u>einzutragen</u> . (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn <u>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine</u> <u>gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutra-</u> <u>gen.</u> (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR-SD VERNRS	Versionsnummer des Datensatzes Stammdaten 01 (-99)
042-043	002	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
044-045	002	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmms (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-165	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Sonstige Kennzeichen					
166-197	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
198-229	032	an	M	VORGANGS-ID VO-ID	Vorgangs-ID aus der Abfrage der Stammdaten der meldenden Stelle
230-329	100	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
330-344	015	an	M	BBNR-LB <i>BBNRLB</i>	Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (siehe 1.3.1), der für einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe den elektronischen (Teil-) Lohnnachweis verantwortet (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
345-359	015	an	M	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
360-362	003	n	M	LAUFENDE-NUMMER <i>LFDNR</i>	Zusätzlicher Zähler für mehrfach vorkommende meldende / abrechnende Stellen
Daten zur Beitragsgrundlage					
363-377	015	an	M	BBNR-UV <i>BBNRUV</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
378-397	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER <i>MNR</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
398-405	008	n	M	MNR-GUELTIGVON <i>MNRGVON</i>	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmmt
406-413	008	n	M	MNR-GUELTIGBBIS <i>MNRGBIS</i>	Gültigkeit der Mitgliedsnummer jhjmmmt
414-417	004	n	M	MELDEJAHR <i>JAHR</i>	Jahr, für welches der (Teil-) Lohnnachweis angekündigt wird.
418-447	030	an	K	UV-NAME1 <i>UVNAME1</i>	1. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
448-477	030	an	K	UV-NAME2 <i>UVNAME2</i>	2. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
478-507	030	an	K	UV-NAME3 <i>UVNAME3</i>	3. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
508-537	030	an	K	UV-NAME4 <i>UVNAME4</i>	4. Namenszeile des Unternehmens für Ausfüllhilfen
538-567	030	an	K	UV-ORT <i>UVORT</i>	Ort des Unternehmens für Ausfüllhilfen
568-568	001	n	M	BEITRAGSMASSTAB <i>BEITRAG</i>	Aufzählungstyp mit folgenden möglichen Werten: 1 - Entgelt (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Entgelten erwartet) 2 - Arbeitsstunden (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis von Arbeitsstunden als Beitragsgrundlage erwartet) 3 - Versicherte (der angezeigte Lohnnachweis wird auf Basis der Versichertenanzahl als Beitragsgrundlage erwartet) 4 - Einwohnerzahlen (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 5 - Privathaushalte (es wird kein Lohnnachweis erwartet) 6 - sonstige Unternehmen ohne Meldepflicht (es wird kein Lohnnachweis erwartet)
569-570	002	n	M	ANZAHL-GTST <i>ANZGTST</i>	Anzahl der angehängten Gefahrtarifstellen (0-99) nn
Wiederholung der Daten pro Anzahl-GTST					
001-015	015	an	M	BBNR-GTS-nn <i>BBNRGTnn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird nnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
016-023	008	an	M	GT-Stelle-nn <i>GTSTnn</i>	Nummer der Gefahrarifstelle
024-073	050	an	M	GTST-NAME-nn <i>GTSTNAMEnn</i>	Name der Gefahrarifstelle
074-081	008	n	M	GTST-GUELTIGVON- nn <i>GTSTVONnn</i>	Gültigkeit der Gefahrarifstelle jhjmmtt
082-089	008	n	M	GTST-GUELTIGBIS-nn <i>GTSTBISnn</i>	Gültigkeit der Gefahrarifstelle jhjmmtt

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV zum 01.07.2018 und 01.01.2019;

hier: Aufnahme der elektronischen Beantragung einer gesonderten Absendernummer und einer Zahlstellennummer sowie Überarbeitung des Textaufbaus

Beantragung einer gesonderten Absendernummer und Zahlstellennummer

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist zum 01.01.2017 die Grundlage für die elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer und einer Zahlstellennummer geschaffen worden (§ 18n Abs. 1 SGB IV, § 202 Abs. 3 SGB V). Das elektronische Antragsverfahren ist zum 01.01.2018 in der Ausfüllhilfe „sv.net“ umgesetzt worden. Flankierend haben Softwareersteller von Abrechnungsprogrammen bzw. Ausfüllhilfen die Möglichkeit, die elektronischen Antragsverfahren in die Programme zu implementieren. Hierfür werden in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV unter Ziffer 2.3 zwei neue Zusatzmodule definiert:

- Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer
- Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer

Einbindung der Unfallversicherungsträger bei der Prüfung von Ausfüllhilfen

Flankierend zur bestehenden Regelung der Beteiligung der Unfallversicherungsträger im Rahmen der Systemuntersuchungen bei Entgeltabrechnungsprogrammen unter Ziffer 2.1 erfolgt eine analoge Ergänzung unter Ziffer 3; hiernach sind ab dem 01.07.2018 Unfallversicherungsträger auch bei Prüfungen von Ausfüllhilfen zu beteiligen.

Überarbeitung des Textaufbaus

Ferner werden Verbesserungen im Textteil vorgenommen; diese ergeben sich insbesondere durch die Streichung redundanter Angaben sowie der Zusammenfassung der untergesetzlichen Regelungen für Basis- und Zusatzmodule. Insgesamt soll das Dokument lesbarer gestaltet werden; insoweit wird auch der Name der Grundsätze verkürzt.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vor Veröffentlichung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV anzuhören.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

28.02.2018

**Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

in der vom 01.07.2018 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung nach der DEÜV und der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die folgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen....	3
2	Systemuntersuchung.....	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung.....	4
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen.....	5
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme	5
2.3.1	Basismodul.....	5
2.3.2	Zusatzmodule	6
2.4	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule	7
2.5	Systemprüfung	8
2.6	Pilotprüfung	8
2.7	Ergebnis	9
2.8	Qualitätssicherung.....	9
2.8.1	Qualitätskontrolle	9
2.8.2	Qualitätsmanagement.....	10
3	Prüfung von Ausfüllhilfen.....	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen	11
4.1	Datenannahme und Datenprüfung	11
4.2	Qualitätsmanagement-Datenbank.....	12
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung	12
6	Abkürzungsverzeichnis	13

1 Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden „Arbeitgeber“ genannt) und den beteiligten Annahmestellen nach §§ 28a fortfolgende und §§ 99 fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden und die Meldungen sowie die Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie der Annahme von Meldungen im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderlevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderlevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden sowie
- entgegengenommene Meldungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer **elektronisch unterstützten Betriebsprüfung** nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger sind beteiligt. Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten **Pflichtenheft** festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht sowie bei
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Software-Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

2.3.1 Basismodul

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als **Basismodul** aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,

- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung) sowie
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage).

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.3.2 Zusatzmodule

Dem Basismodul können folgende **Zusatzmodule** oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,

- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger
- maschinelles Antragsverfahren A1 sowie Annahme und Verarbeitung von maschinellen Rückmeldungen der ausstellenden Stellen (A1 Bescheinigung)
- elektronische Entgeltbescheinigungen für die Deutsche Rentenversicherung (rvBEA),
- elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
- elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

2.4 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze

- für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

zu erfüllen. Sofern ein Zusatzmodul hinzugefügt wird, sind die Vorgaben der Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen:

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),

- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV,
- Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 3 SGB IV (rvBEA).

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

2.5 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer **Testaufgaben** der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

2.6 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdaten darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.7 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenannahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.8 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der **Qualitätskontrolle** und dem **Qualitätsmanagement**.

2.8.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die Qualitätskontrolle geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Gründe des negativen Abschlusses der Qualitätskontrolle in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

2.8.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenanahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Abschnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler ist vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

3 Prüfung von Ausföüllhilfen

Ausföüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen ÖÜbermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausföüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausföüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger und Unfallversicherungsträger sind beteiligt.

Alle melderechtliehen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldediialog sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze, die ein Entgeltabrechnungsprogramm als Basismodul zu erfüllen hat, müssen gleichermaßen erfüllt werden (Ziffer 2.4).

Soweit ein Zusatzmodul vorgesehen ist, sind die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen (Ziffer 2.4)

Ferner sind die Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.7 und 2.8 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die **maschinelle Zuföührung von Meldedaten** und Beitragsnachweise in Ausföüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern Öübermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich erneut zu Öübermitteln. Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufge-

fordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement-Datenbank

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

Entwurf

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

28.02.2018

**Gemeinsame Grundsätze für die Systemprüfung
nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)**

in der vom 01.01.2019 an geltenden Fassung

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung nach der DEÜV und der Beitragsnachweise (hierzu zählen auch die Beitragserhebungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen) hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die folgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie gelten für

- die Systemuntersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen,
- die Prüfung von Ausfüllhilfen zur Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen,
- die Datenübermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen und
- die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wurde gemäß § 22 Satz 2 DEÜV angehört.

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen....	3
2	Systemuntersuchung.....	4
2.1	Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung.....	4
2.2	Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen.....	5
2.3	Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme	5
2.3.1	Basismodul.....	5
2.3.2	Zusatzmodule	6
2.4	Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule	7
2.5	Systemprüfung	8
2.6	Pilotprüfung	8
2.7	Ergebnis	9
2.8	Qualitätssicherung.....	9
2.8.1	Qualitätskontrolle	9
2.8.2	Qualitätsmanagement.....	10
3	Prüfung von Ausfüllhilfen.....	11
4	Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen	11
4.1	Datenannahme und Datenprüfung	11
4.2	Qualitätsmanagement-Datenbank.....	12
5	Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung	12
6	Abkürzungsverzeichnis	13

1 Voraussetzungen für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen

Das automatisierte Melde- und Beitragsnachweisverfahren zwischen Arbeitgebern, Rechenzentren und vergleichbaren Stellen (im nachfolgenden „Arbeitgeber“ genannt) und den beteiligten Annahmestellen nach §§ 28a fortfolgende und §§ 99 fortfolgende Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der DEÜV setzt voraus, dass die Beitragsberechnung, die meldepflichtigen Tatbestände, die Meldungen und die Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen automatisiert ausgelöst und erstellt werden und die Meldungen sowie die Beitragsnachweise durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen und Beitragsnachweisen sowie der Annahme von Meldungen im automatisierten Verfahren ist, dass

- die Stammdaten bei der Datenerfassung, spätestens jedoch jeweils vor der monatlichen Abrechnung, maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und als fehlerhaft erkannte Daten protokolliert und nicht in die Entgeltunterlagen übernommen werden,
- Daten nur übermittelt werden, wenn dem Arbeitgeber die melderlevanten persönlichen Daten des Beschäftigten vorliegen,
- die Fehlzeiten/Sozialversicherungsunterbrechungen maschinell verwaltet werden,
- die Sozialversicherungstage maschinell ermittelt werden,
- Rückrechnungen/Beitragskorrekturen mindestens bis zum April des Vorjahres programmgesteuert erfolgen,
- nach Korrekturen von Entgelten oder abrechnungsrelevanten Stammdaten im Zeitrahmen der Rückrechnungstiefe und von März-Klauselfällen nach § 23a Absatz 4 SGB IV bereits abgerechnete Monate (auch Monate, in denen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wurde) automatisch aufgerollt werden,
- alle melderlevanten Daten aus maschinell geführten Entgeltunterlagen entnommen werden,
- alle Meldetatbestände maschinell erkannt, alle Meldungen maschinell ausgelöst, vollzählig erstattet und dokumentiert werden,
- vor Erstattung der Meldungen und Beitragsnachweise die darin enthaltenen Stamm- und Abrechnungsdaten maschinell auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft sind,
- die Meldung des elektronischen Lohnnachweises und der einzelnen UV-Jahresmeldungen, die aus demselben Entgeltabrechnungsprogramm/System erzeugt werden, auf Grundlage derselben Entgelte erstellt und gemeldet werden,
- als fehlerhaft erkannte Meldedaten protokolliert und nicht übermittelt werden sowie
- entgegengenommene Meldungen maschinell verarbeitet und dokumentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Meldekorrekturen im Rahmen einer **elektronisch unterstützten Betriebsprüfung** nach § 28p Absatz 6a SGB IV, wenn diese auf den durch die Rentenversicherung bereitgestellten Grunddaten basieren.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung sind die Regelungen der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge gilt der erste Abschnitt der BVV.

2 Systemuntersuchung

2.1 Inhalt, Ziel und Anlass einer Systemuntersuchung

Die konkreten Inhalte der Systemuntersuchung werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt. Die Rentenversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger sind beteiligt. Sofern Besonderheiten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung und für in der Seefahrt beschäftigte Personen zu berücksichtigen sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den nachfolgend beschriebenen Zusatzmodulen und deren Prüfinhalten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem durch die ITSG erstellten **Pflichtenheft** festgelegt. Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards insbesondere für

- die Entgeltermittlung,
- die Beitragsbe- und Beitragsabrechnung,
- die Erstellung von Beitragsnachweisen,
- die Erkennung aller Meldetatbestände und Erstellung der Meldungen,
- die Annahme und Verarbeitung von Meldungen im Rahmen qualifizierter Meldedialoge,
- die Übertragung von Beitragsnachweisen und Meldungen

nach den gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Eine Systemuntersuchung ist durchzuführen bei

- Neuentwicklung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- funktionaler Erweiterung eines Entgeltabrechnungsprogramms,
- Neuausrichtung zur komponentenorientierten Software,
- Änderung rechtlicher Grundlagen im Beitrags- und Melderecht sowie bei
- mangelnder qualitativer Stabilität eines bereits systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms.

Ein Antrag auf Systemuntersuchung ist vom Software-Ersteller vor Einsatz des Entgeltabrechnungsprogramms beim Anwender an die ITSG, Seligenstädter Grund 11, 63150 Heusenstamm zu richten.

Die Systemuntersuchung besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und der ständigen Qualitätssicherung.

2.2 Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Absatz 4 DEÜV richtet sich an Software-Ersteller, die ein Entgeltabrechnungsprogramm entwickeln. Hierzu zählen auch komponentenorientierte Softwaresysteme, die sich aus mehreren Programmteilen unterschiedlicher Software-Ersteller zusammensetzen und als ein Vertriebsprodukt unter einem Namen firmieren. Die Systemuntersuchung umfasst jeweils das komplette Entgeltabrechnungsprogramm.

Der Systemuntersuchung unterliegt jedes Entgeltabrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde. Der Software-Ersteller hat die ITSG unverzüglich zu unterrichten, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm

- mit Auswirkungen auf die Verarbeitungsergebnisse verändert,
- nicht mehr eingesetzt,
- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

2.3.1 Basismodul

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als **Basismodul** aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der Sozialversicherungstage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,

- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Entgeltunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen,
- maschineller Abgleich mit der UV-Stammdatendatei,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises,
- Antragsverfahren nach dem AAG,
- Umlagenberechnung nach dem AAG,
- maschinelle Berechnung der Insolvenzgeldumlage,
- maschinelle Annahme und Verarbeitung von Informationen der Krankenkassen zur anteiligen Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei einer Mehrfachbeschäftigung (Datensatz Krankenkassenmeldung),
- maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (Datensatz Versicherungsnummernabfrage),
- Annahme und Verarbeitung von elektronischen Anforderungen Gesonderter Meldungen durch die Rentenversicherungsträger sowie
- maschinelles Antragsverfahren A1 sowie Annahme und Verarbeitung von maschinellen Rückmeldungen der ausstellenden Stellen (A1 Bescheinigung).

Eine Ausnahme zu den Mindestanforderungen eines Entgeltabrechnungsprogramms gilt im Abrechnungsverfahren der Zahlstellen. Soweit das Entgeltabrechnungsprogramm lediglich die Abrechnung von Versorgungsbezügen für Zahlstellen vornimmt, reicht als Modul die maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen aus.

2.3.2 Zusatzmodule

Dem Basismodul können folgende **Zusatzmodule** oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,

- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- unständig Beschäftigte,
- maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen,
- elektronisch unterstützte Betriebsprüfung,
- elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren),
- elektronische Entgeltbescheinigungen für die Deutsche Rentenversicherung (rvBEA),
- elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer,
- elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer,
- Melde- und Beitragsverfahren für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung,
- Melde- und Beitragsverfahren für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

2.4 Rechtsgrundlagen für das Basismodul und die Zusatzmodule

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze

- für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV,
- zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV,
- zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung nach § 103 SGB IV sowie
- für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
- für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI (Gesonderte Meldung),
- für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

zu erfüllen.

Sofern ein Zusatzmodul hinzugefügt wird, sind die Vorgaben der Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen:

- Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung von Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Zahlstellen von Versorgungsbezügen durch Datenübertragung nach § 256 Absatz 1 Satz 4 SGB V,
- Grundsätze für die Übermittlung der Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a SGB IV,
- Einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Absatz 1 SGB IV,
- Grundsätze für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen nach § 108 Absatz 2 Satz 3 SGB IV (rvBEA).

Des Weiteren sind die Regelungen in den einschlägigen Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen und die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen.

2.5 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Daten der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer **Testaufgaben** der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie die in den einzelnen Fachverfahren festgelegten Fehlerprüfungen in den jeweils geltenden Fassungen umsetzen.

2.6 Pilotprüfung

Zusätzlich zur Systemprüfung muss bei erstmaliger Systemuntersuchung die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und deren Praktikabilität durch Pilotprüfungen bei mindestens zwei verschiedenen Programmanwendern (Arbeitgebern) innerhalb von neun Monaten seit Abschluss der Systemprüfung nachgewiesen werden. Die Pilotprüfung soll den Ist-Zustand der Anwendung auf der Grundlage von Echtdaten darstellen, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm dort bereits mindestens drei Abrechnungsmonate zum Einsatz gekommen ist und eine möglichst

hohe Zahl von Entgeltabrechnungen mit einem möglichst breiten Spektrum unterschiedlicher Meldearten vorliegt. Für Eigenentwickler und Rechenzentren entfällt die Pilotprüfung.

2.7 Ergebnis

Eine Systemuntersuchung ist abgeschlossen, wenn sowohl die Systemprüfung als auch die Pilotprüfungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden. Der GKV-Spitzenverband erteilt dem Software-Ersteller einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Der Bescheid wird auf der Grundlage der geprüften Programmversion (geprüfte Module) erteilt. Ob das Entgeltabrechnungsprogramm auch weiterhin die Voraussetzungen für die maschinelle Übertragung von Meldungen und Beitragsnachweisen erfüllt, wird im Rahmen der ständigen Qualitätssicherung geprüft.

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die ITSG für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - Prod-/Mod-ID), die im Datensatz Kommunikation (DSKO) zu integrieren ist. Der DSKO ist bei jeder Datensendung mitzuliefern. Die Datenannahmestellen prüfen anhand des DSKO, ob maschinell übermittelte Meldungen und Beitragsnachweise aus systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen herrühren.

2.8 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus der **Qualitätskontrolle** und dem **Qualitätsmanagement**.

2.8.1 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt grundsätzlich durch die Kontrolle der verarbeiteten Testfälle der ITSG beim Software-Ersteller. Die Qualitätskontrolle geprüfter Programme erfolgt für das knappschaftliche und seemännische Melde- und Beitragsverfahren im Rahmen der Betriebsprüfungen nach 28p SGB IV.

Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei

- gesetzlichen Änderungen,
- Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module,

- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet.

Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Die ITSG vergibt zusätzlich zum Zwecke der Dokumentation das GKV-Zertifikat „systemuntersucht“.

Wird die erforderliche Qualität des Entgeltabrechnungsprogramms nicht nachgewiesen, teilt die ITSG dies dem Software-Ersteller mit. Der Software-Ersteller hat daraufhin unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Entgeltabrechnungsprogramm nach Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist.

Die ITSG informiert den GKV-Spitzenverband über das negative Ergebnis der Qualitätskontrolle und über die Gründe des negativen Abschlusses der Qualitätskontrolle in einer Prüfmitteilung.

Der GKV-Spitzenverband leitet den Entzug der Zulassung ein; der Entzug wirkt zum Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des negativen Ergebnisses im Rahmen der Qualitätskontrolle. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden beteiligt. Nach erfolgter Anhörung des Software-Erstellers gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erlässt der GKV-Spitzenverband ggf. einen Bescheid über den Entzug der Zulassung für das geprüfte Entgeltabrechnungsprogramm.

2.8.2 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenanahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängeln und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die sich aus den vorgenannten Auswertungen ergebenden Fehler des Entgeltabrechnungsprogramms werden in einer Qualitätsmanagement-Datenbank der ITSG dokumentiert (vgl. Ab-

schnitt 4.2). Die Bearbeitung der Fehler ist vom Software-Ersteller zu dokumentieren.

3 Prüfung von Ausfüllhilfen

Ausfüllhilfen dienen ausschließlich der maschinellen Übermittlung von manuell erfassten Meldungen und Beitragsnachweisen. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Ausfüllhilfe werden in einem durch die gesetzliche Krankenversicherung erstellten Pflichtenheft festgelegt.

Die Inhalte der Prüfung einer Ausfüllhilfe werden von der ITSG im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes festgelegt bzw. durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger und Unfallversicherungsträger sind beteiligt.

Alle melderechtlichen Sachverhalte einschließlich der Maßgaben zum Qualifizierten Meldedialog sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze, die ein Entgeltabrechnungsprogramm als Basismodul zu erfüllen hat, müssen gleichermaßen erfüllt werden (Ziffer 2.4).

Soweit ein Zusatzmodul vorgesehen ist, sind die Vorgaben der (Gemeinsamen) Grundsätze für das jeweilige Fachverfahren zu erfüllen (Ziffer 2.4)

Ferner sind die Rundschreiben und Verfahrensbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung umzusetzen.

Die Abschnitte 2.1, 2.7 und 2.8 dieser Grundsätze gelten entsprechend, soweit nicht die Entgeltmittlung und Beitragsbe- und Beitragsabrechnung Gegenstand dieser Abschnitte sind.

Die **maschinelle Zuführung von Meldedaten** und Beitragsnachweise in Ausfüllhilfen ist nicht zulässig.

4 Verarbeitung von Meldungen und Beitragsnachweisen

4.1 Datenannahme und Datenprüfung

Die Datenannahmestellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und Beitragsnachweise.

Werden von der Datenannahmestelle Dateien unter Hinweis auf Mängel unverarbeitet zurück gewiesen, so hat der Arbeitgeber nach Behebung der Mängel den gesamten Inhalt unverzüglich

erneut zu übermitteln. Ergeben sich bei der Datenannahmestelle aus der Prüfung der Datensätze Fehler, so erhält der Absender der Daten entsprechende Fehlermeldungen. Er wird aufgefordert, fehlerhafte Meldungen und Beitragsnachweise unverzüglich (in richtiger Form) erneut zu erstatten.

4.2 Qualitätsmanagement-Datenbank

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die ITSG in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband.

5 Datenweiterleitung von Meldungen innerhalb der Sozialversicherung

Für die Weiterleitung der Datensätze gelten die in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV festgelegten Regelungen.

Die Daten werden von den Datenannahmestellen an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weitergeleitet. Die DSRV leitet die Daten an die BA weiter.

Die elektronischen Lohnnachweise werden von der DGUV an die Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

6 Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
Mod-ID	Modifikation-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
Prod-ID	Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes
SGB	Sozialgesetzbuch

Entwurf

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

4. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Rückmeldung der Versicherungsnummer durch die Krankenkassen

Im gemeinsamen Rundschreiben ist unter Ziffer 2.5 festgelegt, dass die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer von der Einzugsstelle elektronisch an den Absender der Anmeldung zurückgemeldet wird. Krankenkassen haben in diesen Fällen den Datensatz Meldung (DSME) ergänzt um die Versicherungsnummer an den Absender der Meldung zurückzumelden.

In der Praxis war bislang fraglich, ob in den Rückmeldungen auch die Datenbausteine Geburtsdaten (DBGB) und Europäische Versicherungsnummer (DBEU) mit anzugeben sind.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, dass Rückmeldungen von Versicherungsnummern an die Absender der Meldungen ab dem 01.07.2018 einheitlich ohne DBGB und DBEU durch die Krankenkassen erfolgen.

Ziffer 2.5 des gemeinsamen Rundschreibens wird entsprechend angepasst.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

5. Auswirkungen der Rechtsprechungen des Bundessozialgerichtes (BSG) zur Berufsmäßigkeit von unständig Beschäftigten

Aufgrund mehrerer Rechtsprechungen des BSG zur Berufsmäßigkeit der Ausübung einer unständigen Beschäftigung wurde das Gemeinsame Rundschreiben zum „Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten“ zum 08.11.2017 überarbeitet. Das Rundschreiben gilt spätestens für unständige Beschäftigungen, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

Unter anderem fand ein BSG-Urteil Berücksichtigung, nachdem in der Rentenversicherung die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für unständig Beschäftigte nunmehr auch dann Anwendung finden, wenn die unständige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Im Gegensatz zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung stellt in der Rentenversicherung die Berufsmäßigkeit nunmehr keine Voraussetzung für das Vorliegen einer unständigen Beschäftigung mehr dar, sodass die versicherungsrechtlichen Beurteilungen auseinander laufen können.

Fraglich ist, ob und inwieweit die auf Grundlage der neuen Rechtsauslegung veränderte versicherungsrechtliche Beurteilung von unständig Beschäftigten in der Rentenversicherung im Meldeverfahren abgebildet werden sollte.

Denkbar wäre, die Beschreibung der Personengruppe (PGR) 118 in der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der Form anzupassen, dass die Voraussetzung „berufsmäßig“ gestrichen wird und durch eine Ergänzung von Beitragsgruppen zur Arbeitslosenversicherung in der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens die Möglichkeit zu schaffen, dass auch Meldungen mit der PGR 118 für Personen erstattet werden können, die einer unständigen Beschäftigung im Sinne der Rentenversicherung nachgehen, jedoch aufgrund des Fehlens von Berufsmäßigkeit keine versicherungsfreie unständige Beschäftigung im Sinne der Arbeitslosenversicherung begründet und damit Versicherungspflicht vorliegt.

Der GKV-Spitzenverband kann den vorgeschlagenen Änderungen in den Anlagen 2 und 16 zum gemeinsamen Rundschreiben nicht mittragen, da nach § 190 Abs. 4 SGB V der Fortbestand der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung für maximal drei Wochen nur für berufsmäßig ausgeübte unständige Beschäftigungen möglich ist. Bei der vorgeschlagenen Änderung der Beschreibung der PGR 118 müssten die Krankenkassen in jedem Fall zusätzlich prüfen, ob die Voraussetzung der Berufsmäßigkeit vorliegt, um die Mitgliedschaft ggf. fortführen zu können.

Darüber hinaus ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder der Natur der Sache nach befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird, zunächst den versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen zuzuordnen. Erst wenn durch die Zusammenrechnung mit vorherigen kurzfristigen Beschäftigungen die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse überschritten worden sind oder eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung aufgrund deren berufsmäßiger Ausübung i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ausgeschlossen ist (vgl. Abschn. B 3.3 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 08.11.2017 zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten), finden für eine unständige Beschäftigung die besonderen Regelungen für unständig Beschäftigte nur in der Rentenversicherung Anwendung, wenn die unständige Beschäftigung nicht auch wirtschaftlicher und zeitlicher Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit ist und in dessen Folge für sie als berufsmäßig unständige Beschäftigung auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die besonderen Regelungen für unständig Beschäftigte Anwendung finden würden (vgl. Abschnitt B 4 a. a. O.). Ein solcher Lebenssachverhalt erscheint jedoch eher selten in der Praxis aufzutreten.

Insofern werden die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über diese Thematik erneut beraten, sofern eine gewisse Praxisrelevanz erkannt wird.

Eine fachliche Veränderung der Beschreibung der PGR 118 sowie der Anlage 16 erfolgt zunächst nicht.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

6. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Anpassung der Fehlerprüfungen für Rückmeldungen der Krankenkassen nach § 98 Abs. 2 SGB IV

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08.03.2017 wurde unter TOP 4 u. a. beschlossen, den Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM) inklusive der Fehlerprüfungen für das Rückmeldeverfahren der Krankenkassen nach § 98 Abs. 2 SGB IV zum 01.01.2018 in die Anlage 9.4 aufzunehmen.

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis sind hinsichtlich der vorgenannten Fehlerprüfungen die nachfolgenden Anpassungen erforderlich:

Änderung der Fehlerprüfung DSME124:

Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ und MMBM = „N“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder dem Bundesamt für den Zivil-dienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.

Änderung der Fehlerprüfung DSME229:

Nur bei Meldungen auf dem Meldeweg zwischen

- dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM = „AGDEU“),
 - der Krankenkasse und dem Arbeitgeber (VFMM = „KVDEU“),
 - den Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“) oder
 - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM = „KSTKV“)
- ist der Abgabegrund für GKV-Monatsmeldungen (GD = „58“) zulässig.

Änderung der Fehlerprüfung DBME097:

Nur bei Meldungen

- der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“),
- der Krankenkasse an die Arbeitgeber (VFMM = „KVDEU“),
- der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“),
- der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM = „KVTWL“) oder
- bei Stornierungsmeldungen (KENNZST= „J“)

ist die Angabe von 1 DM/Euro zulässig.

Änderung der Fehlerprüfung DBBM092:

Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ bis „13“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.

Änderung der Fehlerprüfung DBBM100:

Zulässig sind nur die vollständige Grundstellung (Leerzeichen) oder die Beitragsgruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1).

Damit zukünftig, insbesondere bei Versionswechsel zum Jahreswechsel, keine Probleme bei der Fehlerprüfung der ursprünglich gemeldeten und bereits geprüften Meldung bei der Rückmeldung der Krankenkasse auftreten, wird die Deutsche Rentenversicherung bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28. Juni 2018 prüfen, ob und inwiefern es sichergestellt werden kann, dass bei den Rückmeldungen der Krankenkassen nach § 98 Abs. 2 SGB IV ausschließlich der DBBM geprüft wird.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.07.2018 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

7. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Anpassung der Fehlerprüfungen im Feld Geburtsort

Durch die Meldebehörden werden u. a. auch ausländische Geburtsorte an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt. Dabei sind Fälle aufgetreten, in denen am Ende des Geburtsortes eine Ziffer angegeben wurde (beispielsweise „Mun. Bucuresti Sec.3“).

Aufgrund der Datenspeicherung im Versicherungskonto wird durch den Rentenversicherungsträger ein Merkmalsatz an die DSRV mit dem Ziel übermittelt, die Stammsatzdatei entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgt jedoch momentan nicht und wird mit einem Fehlerdatensatz abgewiesen, da in analoger Anwendung des Kernprüfprogramms auf der letzten Stelle des Geburtsortes keine Ziffer zugelassen ist. Somit weichen die im Stammsatz gespeicherten Angaben zum Geburtsort von denen im Versicherungskonto ab und können auch nicht gem. § 196 Abs. 2 Satz 3 SGB VI an die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit mit dem Datensatz Meldedaten weitergeleitet werden.

Da es sich um einen Geburtsort mit einer im Herkunftsland gültigen Schreibweise handelt, ist eine entsprechende Anpassung der Fehlerprüfung vorzunehmen:

Änderung der Prüfung DBGB142:

An der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer **oder eine Ziffer** zugelassen.

Fehlerkurztext: GB-ORT endet mit unzulässigem Zeichen

Fehlerlangtext: Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer **oder eine Ziffer** zulässig

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.07.2018 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

8. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Prüfung des Zeitraumbeginns im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) gegen das Geburtsdatum im Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)

Bei der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme eines Arbeitnehmers ist durch den Arbeitgeber eine entsprechende Anmeldung an die Einzugsstelle zu übermitteln. Die Anmeldung muss grundsätzlich eine Versicherungsnummer enthalten. Soweit dem Arbeitgeber bei der Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten jedoch nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten wie der Name, die Geburtsangaben und die Anschrift mit den entsprechenden Datenbausteinen Name (DBNA), DBGB und Anschrift sowie gegebenenfalls dem Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU) zu melden; gleiches gilt im Übrigen bei der Abgabe von Sofortmeldungen.

Mit den übermittelten Daten wird bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) geprüft, ob bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde. Liegt noch keine Versicherungsnummer vor, wird diese durch die DSRV vergeben.

Eine Überprüfung des Bestandes der Minijob-Zentrale hat ergeben, dass Beschäftigte häufig Versicherungsnummern haben, nach deren Geburtsdatum die Beschäftigten für die ausgeübte Tätigkeit entweder zu alt oder zu jung sind. In vielen überprüften Fällen stellte sich heraus, dass der Arbeitgeber irrtümlich nicht das Geburtsdatum, sondern den Tag der Beschäftigungsaufnahme als Geburtsdatum im DBGB eingetragen hat.

Sachverhalte mit fehlerhaften Versicherungsnummern führen zu aufwändigen Nacharbeiten, weil die Versicherungsnummern in der Regel stillgelegt werden müssen. Darüber hinaus sind diese Versicherungsnummern dann „verbraucht“.

Um dies zu verhindern, wird eine Fehlerprüfung eingeführt, die den Zeitraumbeginn im Datenbaustein Meldesachverhalt in Korrespondenz zum Geburtsdatum im DBGB in allen Fällen einer Anmeldung sowie bei Sofortmeldungen ungleich Stornierungen angleicht.

Neue Fehlerprüfung DBME045:

Der Zeitraumbeginn muss bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“), Sofortmeldungen (GD im DSME = „20“) oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „40“) ungleich Stornierungen größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein.

Fehlerkurztext: ZEITRAUM-BEGINN muss größer GBDT im DBGB sein

Fehlerlangtext: Der Zeitraumbeginn muss bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen 10-13, 20 oder 40 größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2019 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

9. Einführung der Nummer der Bedarfsgemeinschaft als Ordnungsbegriff

Nach Einführung in den Agenturen für Arbeit und in der Familienkasse wird die eAkte seit August 2016 bis Juli 2018 auch im Rechtskreis SGB II in allen gemeinsamen Einrichtungen (gE) eingeführt. Die Zuordnung von Dokumenten in die eAkte erfolgt über den Fachschlüssel als Ordnungsbegriff. Im Rechtskreis SGB II ist dies die Nummer der Bedarfsgemeinschaft (BG-Nummer, § 7 Abs. 3 SGB II).

Um die richtige, eindeutige und schnelle Zuordnung von Posteingängen zu unterstützen, soll die BG-Nummer bei Meldungen von Anrechnungszeittatbeständen an die Deutsche Rentenversicherung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VI aufgenommen werden, damit diese dort bei Bedarf weiter verwendet werden kann. Dies erfordert eine Erweiterung des Datensatzes Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (DSAE).

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der GKV-Spitzenverband stimmen der Erweiterung des DSAE um die BG-Nummer grundsätzlich zu.

Die Frage des konkreten Umsetzungszeitpunktes wird in einer der nächsten Besprechungen des gemeinsamen Meldeverfahrens beraten. Die Bundesagentur für Arbeit wird hierzu eine Beratungsunterlage einbringen.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

10. Änderung der Anlage 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Entfall der Fehlerprüfungen DSKKv17 und DSKKv18

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017 wurden unter TOP 8 u. a. Änderungen in der Anlage 13 zum gemeinsamen Rundschreiben hinsichtlich der Fehlerprüfungen aufgrund der Einführung der (gesonderten) Absendernummer beschlossen.

Da mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK – Anlage 13) lediglich Meldungen von der Krankenkasse an den Arbeitgeber übermittelt werden dürfen, sind Fehlerprüfungen, die sich auf Meldungen von Arbeitgebern beziehen, in diesem Verfahren entbehrlich.

Insofern sind die anwenderbezogenen Fehlerprüfungen DSKKv17 und DSKKv18 zu streichen.

Auswirkungen auf das Kernprüfprogramm ergeben sich nicht, da es sich um anwenderbezogene Fehlerprüfungen handelt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

11. Änderung der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Änderungen in der zulässigen Länge und der gültigen Zeichen bei den Mitgliedsnummern für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

Die BG RCI migriert zum 01.01.2019 auf ein neues IT-System. Im Rahmen der Migration werden neue Mitgliedsnummern vergeben. Diese verfügen über ein neues Format und einer neuen maximale Länge von 20 Zeichen. Die neuen Mitgliedsnummern stehen für das UV Meldeverfahren im Stammdatendienst ab 01.11.2018 mit einer Gültigkeit ab 01.01.2019 zur Verfügung. Für die von der BG RCI genutzten Betriebsnummern des Unfallversicherungsträgers (BBNRUV) sind deshalb Anpassungen der Prüfkriterien erforderlich.

18484827 BG RCI Branche Papierherstellung und Ausrüstung:

Änderung der maximalen Länge auf 20 Zeichen

Erweiterung der gültigen Zeichen um -, M; Blank, Punkt

18484877 BG RCI Branche Zucker

Änderung der maximalen Länge auf 20 Zeichen

Erweiterung der gültigen Zeichen um -, M; Blank, Punkt

29029801 BG RCI Branche Baustoffe-Steine-Erden

Änderung der maximalen Länge auf 20 Zeichen

Erweiterung der gültigen Zeichen um -, M; Blank

31608112 BG RCI Branche Bergbau

Änderung der maximalen Länge auf 20 Zeichen

Erweiterung der gültigen Zeichen um M; Blank, Punkt

52717470 BG RCI Branche Lederindustrie

Änderung der maximalen Länge auf 20 Zeichen

Erweiterung der gültigen Zeichen um -, M; Blank, Punkt

61635458 BG RCI Branche chemische Industrie
Änderung der maximalen Länge auf 20 Zeichen
Erweiterung der gültigen Zeichen um -, M; Blank, Punkt

Weiterhin werden die Unternehmen der ehemaligen Unfallkasse München (BNNRUV 18477668) ab dem 01.01.2019 unter der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (BBNRUV 87661207) geführt. Die BNNRUV 18477668 ist im Meldeverfahren ab dem 31.12.2018 nicht mehr aktiv.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2019 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

12. Elektronische Anforderung einer Gesonderten Meldung durch die Rentenversicherung bei Kranken- und Pflegekassen

Zur Umsetzung des § 194 Absatz 1 Satz 3 SGB VI wurde durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) ein Verfahren entwickelt, mit dem ein Rentenversicherungsträger eine Gesonderte Meldung (DEÜV-Abgabegrund 57) elektronisch beim Arbeitgeber anfordern kann. Die DSRV prüft in einem Fachverfahren, ob der adressierte Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle bereits für die elektronische Kommunikation registriert ist. Seine Teilnahme am elektronischen Verfahren muss der Arbeitgeber proaktiv durch einen Registrierungsdatensatz anmelden. Soweit dies der Fall ist, kann eine elektronische Weiterleitung erfolgen, andernfalls wird übergangsweise das Ersatzverfahren „Druckstraße“ bedient. Die Anfrage wird dann auf dem Postweg dem Arbeitgeber zugestellt. Soweit ein Abrechnungsdienstleister zwischengeschaltet ist, hat die Anmeldung des einzelnen Arbeitgebers über die Absendernummer des Dienstleisters zu erfolgen.

Die elektronische Anforderung des Rentenversicherungsträgers kann abhängig vom Stand der Umsetzung beim jeweiligen Kommunikationspartner sowohl elektronisch als auch auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Arbeitgeber kann zusammen mit seinem Softwareanbieter den Einstieg entsprechend seinen Bedürfnissen flexibel gestalten und den Zeitpunkt für die Registrierung für das Verfahren nahezu frei wählen.

Neben Entgeltwerten vom Arbeitgeber können zur Berechnung der Rente auch die aktuellsten Werte aus dem Bezug einer Entgeltersatzleistung fehlen. Beispielsweise wird eine Gesonderte Meldung für die Übermittlung von Krankengeldbezugszeiten jährlich etwa 18.000mal bei Krankenkassen angefordert. Im Zuge der Automatisierungsmaßnahmen der Rentenversicherung und der zunehmenden Digitalisierung könnte man auch diese Datenanforderung in das vorhandene Verfahren „Gesonderte Meldung“ einbetten.

Wie im Arbeitgebermeldeverfahren kann auch der Datenaustausch mit den Kranken- und Pflegekassen elektronisch oder auf dem Postwege über die DSRV erfolgen. Als Adressat

würde die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger statt der Betriebsnummer eines Arbeitgebers die Betriebsnummer der Kranken- bzw. Pflegekasse aus der vorangegangenen Meldung übernehmen. Die adressierte Kranken- oder Pflegekasse würde die Anforderung solange auf dem Postweg erhalten, bis eine Registrierung der Annahmestelle in Verbindung mit der jeweiligen Betriebsnummer im System der DSRV hinterlegt wäre.

Wie bei den Arbeitgebern könnten einzelne Kranken- und Pflegekassen ebenso flexibel umsteigen. Ziel ist es, die Anforderung einer Gesonderten Meldung vollständig elektronisch weiterzuleiten und das „Ersatzverfahren“ einzustellen.

Die künftige maschinelle Anforderung von Gesonderten Meldungen bei Kranken- und Pflegekassen wird vom GKV-Spitzenverband grundsätzlich begrüßt. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass es sich bei ca. 20.000 Anforderungen im Jahr um kein Massenverfahren handelt und insoweit eine Kosten-/Nutzen-Analyse möglich sein muss, bevor eine Entscheidung zur Umsetzung des Verfahrens getroffen wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und der GKV-Spitzenverband werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe die fachlichen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung eines maschinellen Anforderungsverfahrens prüfen und feststellen.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 03.05.2018 in Berlin beim GKV-Spitzenverband statt; eine gesonderte Einladung erfolgt von der DRV Bund.

Auf Grundlage der finalen Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird der GKV-Spitzenverband eine Kosten-/Nutzen-Analyse vornehmen.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

13. Verfahrensbeschreibung zur Übermittlung fehlender Jahresmeldungen durch die Deutsche Rentenversicherung an die Krankenkassen

Nach § 98 Abs. 1 SGB IV nehmen die Einzugsstellen die Meldungen entgegen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, die erforderlichen Angaben vollständig und richtig enthalten sind und die Meldungen innerhalb von drei Arbeitstagen weitergeleitet werden.

Zur Unterstützung führen die Rentenversicherungsträger bereits seit 1985 jährlich im November Auswertungsläufe ihrer Versicherungskontenbestände hinsichtlich fehlender Jahresmeldungen durch. Die Auswertung wird dabei stets für das vorvergangene Jahr vorgenommen. Als fehlend wird eine Jahresmeldung immer dann angesehen, wenn im Jahr vor dem Ermittlungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr jeweils eine Meldung des gleichen Arbeitgebers (der gleichen Betriebsnummer) vorliegt, im Ermittlungsjahr jedoch nicht. Die hierbei festgestellten Fälle, in denen eine Jahresmeldung für abgelaufene Zeiträume aussteht, werden den Annahmestellen der Krankenkassen durch die Datenstelle der Rentenversicherung zur Aufklärung maschinell übermittelt.

Im Rahmen von Einzugsstellenprüfungen nach § 28q Abs. 1 SGB IV wurde festgestellt, dass den Einzugsstellen mitunter das gemeinsam vereinbarte Verfahren nicht bekannt ist und Datenlieferungen nicht auffindbar sind.

Der GKV-Spitzenverband weist zunächst darauf hin, dass bislang weder der konkrete Prozessablauf beschrieben ist noch Informationen zum Aufbau der Datenlieferung und zum Zeitpunkt der Datenlieferung an die Annahmestellen durch die DSRV vorliegen. Wünschenswert wäre zudem eine Ankündigung der Datenlieferung (Kommunikationsmanagement).

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens wird vereinbart, eine gemeinsame Verfahrensbeschreibung zu erstellen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu

Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2018 einen Entwurf einer Verfahrensbeschreibung erstellen.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018

14. Anpassung des XML-Schemas für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017 wurden die Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nach § 106 SGB IV abgestimmt und im Anschluss durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt.

Nach den vorgenannten Grundsätzen stellt die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) die A1 Bescheinigung aus. Für die Prüfung der Zuständigkeit benötigt die ABV die Angaben über die private Krankenversicherung. Die entsprechenden Angaben sind in den Grundsätzen in der Anlage 1 bereits dokumentiert.

Bei der Ausgestaltung des Schemas „Antrag auf Entsendung“ wurden die Angaben bisher nur bei Anträgen für die Deutsche Rentenversicherung berücksichtigt. Die Erweiterung für die ABV hat daher noch zu erfolgen. Darüber hinaus sind weitere redaktionelle Änderungen in den Fehlerprüfungen erforderlich.

Die Änderungen ergeben sich aus dem beigefügten Austauschprotokoll sowie dem angepassten Fehlerkatalog.

Die Umsetzung erfolgt zum 01.07.2018.

- unbesetzt -

**Änderungsprotokoll der Fehlerprüfungen für das
elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1**

Die Änderungen an den Fehlerprüfungen erfolgen zum 01.07.2018.

Fehlernummer	Änderung	Änderungsgrund
A1-Antrag Entsendung		
DXA1001	Versionsnummer geändert	Redaktionell
DXA1v02	Neue Fehlerprüfung	Aufnahme einer Fehlernummer zur Abweisung von Meldungen bei einem Abbruch der Kernprüfung
DXA1X15	Neue Fehlerprüfung	Integration der DASBV Fehlerprüfung in den Fehlerkatalog
DXA1v20	Neue Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1X22	Neue Fehlerprüfung	Integration der DASBV Fehlerprüfung in den Fehlerkatalog
DXA1X23	Neue Fehlerprüfung	Integration der DASBV Fehlerprüfung in den Fehlerkatalog
DXA1v01	Neue Fehlerprüfung	Ablehnung von A1 Anträgen die an die DVKA übermittelt werden sollen
DXA1113	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1186	Anpassung der Fehlerprüfung	TOP 7 der Besprechung vom 28.02.2018
DXA1283	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1303	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1322	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1v60	Neue Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1v70	Neue Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1363	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1413	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1X98	Neue Fehlerprüfung	Integration der DASBV Fehlerprüfung in den Fehlerkatalog
DXA1463	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1503 – DXA1519	Neue Fehlerprüfungen	Aufnahme neuer Felder
DXA1523	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1591	Neue Fehlerprüfung	Plausibilisierung der Datumsangabe
DXA1633	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1652	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1700	Neue Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1705 – DXA1706	Neue Fehlerprüfungen	Redaktionell
DXA1721	Neue Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1743	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1795	Neue Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1800	Entfall der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1805	Entfall der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1806	Entfall der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1873	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXA1963	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
A1-Antrag Ausnahmereinbarung		
DXAV113	Anpassung der Fehlerprüfung	Redaktionell
DXAV186	Anpassung der Fehlerprüfung	TOP 7 der Besprechung vom 28.02.2018

- unbesetzt -

Hinweise / Erläuterungen

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04 Kennzeichnung des Schemas, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 – 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den verbindlichen anwenderspezifischen Fehlerprüfungen (Wert = „v“) wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Institution überlagert:

A AOK
D BKK
E Ersatzkassen
H Hinweis
I IKK
K Knappschaft
L LKK
V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)
X DASBV

Stellen 06 – 07 Fehlernummer

Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.

Ansonsten folgt die zweistellige

Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung.

A1 Antrag Entsendung									
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext	
1	1	Versionsnummer	an	5	Zulässig ist nur eine Version im Format	Zulässig ist nur der Wert 1.2.0	DXA1 001	Versionsnummer unzulässig	
2	2	Steuerungsdaten					DXA1 v02	Nicht näher spezifizierter Abbruch der Kernprüfung	
3	3	Absendernummer	an	8	nnnnnnn	Die Absendernummer welche der Betriebsnummer entspricht, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen. Inhalt muss identisch mit dem Feld Absendernummer aus dem Vorlaufsatz sein. Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.	DXA1 010 DXA1 X15 DXA1 011	Absendernummer fehlerhaft Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes ABSENDERNUMMER der Datei aus dem Vorlaufsatz. Absendernummer fehlerhaft	
4	3	Empfängernummer	an	8	nnnnnnn	Die Absendernummer welche der Betriebsnummer entspricht, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen. Bei der angegebenen Empfängernummer, muss es sich um eine für die Datenaufnahmesitz zulässige Krankenkassenabsendernummer handeln. Die Betriebsnummer der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung muss zur Mitgliedsnummer des Beschäftigten passen. Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein. Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen. Die Empfängernummer 93121302 der DVKA ist unzulässig.	DXA1 020 DXA1 v20 DXA1 X22 DXA1 X23 DXA1 021 DXA1 v01	Empfängernummer fehlerhaft Empfängernummer unzulässig. Die Betriebsnummer der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung muss zur Mitgliedsnummer (MNI/BV-AGV; ARV Nr) des Beschäftigten passen. Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV Daten). Empfängernummer fehlerhaft DVKA als Empfänger unzulässig	
5	3	Datum_Erstellung	ss.DateTime			keine Prüfung			
6	3	Prod_ID	an	7		keine Prüfung			
7	3	Mod_ID	an	8		keine Prüfung			
8	3	Datensatz_ID	an	32		Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	DXA1 040	Datensatz_ID enthält unzulässige Zeichen	
9	3	Aktenzeichen_Verursacher	an	20		Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	DXA1 050	Feld enthält unzulässige Zeichen.	
10	3	Stornokennzeichen	an	1	Das Element Stornokennzeichen ist optional, daher wird das Element nur gefüllt und übermittelt, wenn eine Stornierung erfolgen soll.	Zulässig ist nur „J“ wenn das Element geliefert wird.	DXA1 060	Feld ungleich „J“	
11	2	Angabe_zur_Person_A1							
12	3	Name							
13	4	Grundangabe_Name							
14	5	Geschlecht	an	1	M / W / X	Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“.	DXA1 100	Es sind nur die Werte „M“, „W“ oder „X“ zulässig.	
15	5	Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Physikalien. Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig. Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno). Unzulässiger fiktiver Vorname (z. B. ohne, unbekannt).	DXA1 110 DXA1 111 DXA1 112 DXA1 113 DXA1 114 DXA1 115 DXA1 116 DXA1 117 DXA1 118	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässiges Zeichen Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Namensfelder enthalten unzulässige Angaben Feld enthält fiktiven Vornamen	
16	5	Familienname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen. Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXA1 120 DXA1 121 DXA1 122 DXA1 123 DXA1 124 DXA1 125 DXA1 126 DXA1 127 DXA1 128	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässiges Zeichen Mehr als 2 Zif. / 2 Zif. nicht unmittelbar hintereinander Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen	
17	5	Vorsatzwort	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.	DXA1 130 DXA1 131 DXA1 132 DXA1 133 DXA1 134	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Vorsatzwort nicht in der Anlage 6 enthalten	
18	5	Namenszusatz	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXA1 140 DXA1 141 DXA1 142	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	

A1 Antrag Entsendung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung").	DXA1 143 DXA1 144	Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Namenszusatz nicht in der Anlage 7 enthalten
19		Namensstiel	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zulässig. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig.	DXA1 150 DXA1 151 DXA1 152 DXA1 153 DXA1 154 DXA1 155 DXA1 156	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Feld endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer
20	4	Namens Ergänzungen						
21	5	Geburtsname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen. Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Müller 3). Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zulässig. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig. Das Pluszeichen ist entweder im Feld Geburtsname oder Vorname zulässig.	DXA1 160 DXA1 161 DXA1 162 DXA1 163 DXA1 164 DXA1 165 DXA1 166 DXA1 167 DXA1 168 DXA1 169	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig
22	5	Geburtsdatum	an	xs:Date		Keine Prüfung		
23	5	Geburtsort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zulässig. Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Die Angabe fiktiver Werte im Feld Geburtsort ist unzulässig. Ist der Geburtsort nicht bekannt, ist „unbekannt“ einzutragen. Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder eine Ziffer zulässig.	DXA1 180 DXA1 181 DXA1 182 DXA1 183 DXA1 184 DXA1 185 DXA1 186	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Feld enthält fiktiven Geburtsort Feld endet nicht mit Buchstabe, Punkt, Klammer oder Ziffer
24	5	Versicherungsnummer	an	12		Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zulässig. Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“, „25“, „26“, „29“, „38“, „39“, „40“, „42“, „44“, „48“, „61“, „63“, „66“, „68“, „69“, „78“, „82“ oder „89“. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. - Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. - Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen. Versicherungsnummer muss im Bestand der Deutschen Rentenversicherung vorhanden sein. Die Versicherungsnummer muss anhand der vorhandenen Personendaten eindeutig zuordenbar sein.	DXA1 190 DXA1 191 DXA1 192 DXA1 193 DXA1 v98 DXA1 v99	Versicherungsnummer unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Unzulässige Bereichsnummer Feld enthält unlogisches Datum Prüfziffer falsch VSNR nicht im Bestand der Deutschen Rentenversicherung VSNR anhand der Personendaten nicht eindeutig zuordenbar
25	5	Staatsangehörigkeit	an	3		Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung") zulässig.	DXA1 200	Schlüssel unzulässig
26	3	Anschrift						
27	4	Art der Anschrift	n	1	1 = Anschrift im Wohnstaat 2 = Anschrift im Aufenthaltsstaat	Zulässig sind nur die Werte "1" oder "2".	DXA1 210	Es wurde ein falscher Wert verwendet
28	4	Anschrift						
29		Strasse	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXA1 220	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen

A1 Antrag Entsendung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Sr“	DXA1 221	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.	DXA1 222	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXA1 223	Feld nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 224	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXA1 225	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.	DXA1 226	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 227	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 228	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
30		Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 230 DXA1 231	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen
31		Adresszusatz	an	40		Keine Prüfung.		
32		Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel # 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXA1 240 DXA1 241	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig Feld enthält unzulässige Zeichen
						Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXA1 242	Enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche
						Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXA1 250 DXA1 251	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXA1 252	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 253	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
34		Landerschlüssel	an	3		Keine Prüfung.		
35	3	Kontaktschrift	an	1	M / W / X	Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“.	DXA1 270	Es sind nur die Werte „M“, „W“ oder „X“ zulässig.
36	4	Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Pluszeichen. Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig. Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno). Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).	DXA1 280 DXA1 281 DXA1 282 DXA1 283 DXA1 284 DXA1 285 DXA1 286 DXA1 287 DXA1 288	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässiges Zeichen Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Namensfelder enthalten unzulässige Angaben Feld enthält fiktiven Vornamen
						Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen. Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Meier 3). Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXA1 290 DXA1 291 DXA1 292 DXA1 293 DXA1 294 DXA1 295 DXA1 296 DXA1 297 DXA1 298	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässiges Zeichen Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen
37	4	Familienname	an	30				
38	4	Anschrift Kontaktperson	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Sr“	DXA1 300 DXA1 301	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM
39	5	Straße	an	33		Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 302 DXA1 303 DXA1 304	Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen

A1 Antrag Entsendung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 305	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
							DXA1 306	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
							DXA1 307	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
							DXA1 308	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
40		Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 310 DXA1 311	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen
41		Adresszusatz	an	40		Keine Prüfung	DXA1 312	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer
42		Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig. Bei Auslandsanschriften (Länderschüssel ≠ 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXA1 320 DXA1 321	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig Feld enthält unzulässige Zeichen
43		Ort	an	34		Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 322 DXA1 330 DXA1 331 DXA1 332 DXA1 333	Feld enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
44		Landerschlüssel	an	3		Keine Prüfung		
45	3	Zuständigkeit_DRV_ABV	an			Das Element 'Zuständigkeit_DRV_ABV' ist zulässig, sofern die Empfängernummer der DSRV (66667777) oder der DASEV (17629773) im Header verwendet wird. Bei Meldungen an die Bundesentscheidung muss das Element 'Zuständigkeit_DRV' vorhanden sein.	DXA1 v60	Unzulässiger Empfänger fuer dieses Element.
46	4	Zuständigkeit_DRV	an				DXA1 v70	Element muss vorhanden sein.
47		Angaben_PKV	an	30		Keine Prüfung		
48		Name Traeiger	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit 'III' und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge 'MMM-Sr' Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 360 DXA1 361 DXA1 362 DXA1 363 DXA1 364	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
49		Strasse	an	33		Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 365 DXA1 366 DXA1 367 DXA1 368	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Feld endet mit unzulässigem Zeichen
50		Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 370 DXA1 371 DXA1 372	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer
51		Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 380	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
52		Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 390 DXA1 391 DXA1 392 DXA1 393	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
53		Einzugsstelle	an	30		Keine Prüfung		
54		Name Traeiger	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit 'III' und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge 'MMM-Sr' Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 410 DXA1 411 DXA1 412 DXA1 413 DXA1 414	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
55		Strasse	an	33				

A1 Antrag Entsendung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 415	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 416	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 417	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 418	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
56		6 Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 420 DXA1 421	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen
57		6 Postleitzahl	an	10		Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 422 DXA1 430	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
58		6 Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 440 DXA1 441 DXA1 442	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
59		4 Zustaendigkeit_ABV				Bei Meldungen an eine berufsständische Versorgungs Einrichtung muss dieses Element mit den geforderten Unterelementen vorhanden sein.	DXA1 443 DXA1 488	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Element muss vorhanden sein
60		5 Angaben ABV						
61		6 Name Traeeger	an	30		Keine Prüfung		
62		6 Strasse	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn: - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“ Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkomma, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 460 DXA1 461 DXA1 462 DXA1 463 DXA1 464	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 465	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 466	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 467	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 468	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
63		6 Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 470 DXA1 471	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen
64		6 Postleitzahl	an	10		Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein. Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 472 DXA1 480	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
65		6 Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 490 DXA1 491 DXA1 492	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 493	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
66		5 Mitgliedsnummer	an	17		Feldinhalt darf nicht leer sein. Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNBV-AGV entsprechen. Prüfziffer der Mitgliedsnummer muss zutreffen.	DXA1 500 DXA1 501 DXA1 502	Mitgliedsnummer ist leer Mitgliedsnummer im falschen Format Prüfziffer falsch
67		5 Angaben PKV						
68		6 Name Traeeger	an	30		Keine Prüfung		
69		6 Strasse	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn: - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“ Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkomma, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 503 DXA1 504 DXA1 505 DXA1 506 DXA1 507 DXA1 508 DXA1 509 DXA1 510	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Feld enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer

A1 Antrag Entsendung									
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext	
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 511	Feld endet mit unzulässigem Zeichen	
70		6 Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.	DXA1 512	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 513	Feld enthält unzulässige Zeichen	
71		6 Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 514	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer	
						Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 515	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig	
72		6 Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXA1 516	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXA1 517	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 518	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
73		6 Einzugsstelle				Keine Prüfung	DXA1 519	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	
74		6 Name Einzugsstelle	an	30		Keine Prüfung			
75		6 Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „lll“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“	DXA1 520	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.	DXA1 521	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. lll oder MMM	
						Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXA1 522	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 523	Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben	
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein.	DXA1 524	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen	
						Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXA1 525	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig	
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.	DXA1 526	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt	
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 527	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer	
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 528	Feld endet mit unzulässigem Zeichen	
76		6 Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.	DXA1 530	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 531	Feld enthält unzulässige Zeichen	
77		6 Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 532	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer	
						Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 540	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig	
78		6 Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXA1 550	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXA1 551	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 552	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Keine Prüfung	DXA1 553	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	
79	2	Angaben Entsendung							
80	3	Grunddaten der Entsendung							
81	4	Mitgliedstaat der Entsendung	an	3		Keine Prüfung			
82	4	Befristung Entsendung	an	1		Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 570	Feld ungleich „J“ oder „N“	
83	4	Beginn Entsendung	n	xs:Date		Wenn das Element „Befristung Entsendung“ mit „J“ befüllt ist, muss ein Datum eingetragen werden.	DXA1 580	Das Feld enthält kein Datum	
84	4	Ende Entsendung	n	xs:Date		Wenn das Element „Befristung Entsendung“ mit „J“ befüllt ist, muss ein Datum eingetragen werden. Wenn ein Datum vorhanden ist, darf das Datum nicht kleiner als das Datum im Element „Beginn Entsendung“ im Element „Grunddaten der Entsendung“ sein.	DXA1 590	Das Feld enthält kein Datum	
						Wenn ein Datum vorhanden ist, darf das Datum nicht kleiner als das Datum im Element „Beginn Entsendung“ im Element „Grunddaten der Entsendung“ sein.	DXA1 591	Das Feld ist ein unzulässiges Datum.	
85	4	Tätigkeitsbeschreibung Ausland	n	5	Tätigkeitsschlüssel	Keine Prüfung		Tätigkeitsschlüssel Stellen 1 - 5	
86	3	Angaben zur Beschäftigungsstelle							
87	4	Beschäftigungsstelle							
88	5	Beschäftigungsstelle	n	1	1 = Beschäftigungsstelle	Keine Prüfung			
89	5	Name Beschäftigungsstelle	an	30		Keine Prüfung			
90	5	Anschrift Beschäftigungsstelle							
91	6	Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „lll“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“	DXA1 630	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.	DXA1 631	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. lll oder MMM	
						Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXA1 632	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXA1 633	Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben	
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein.	DXA1 634	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen	
						Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXA1 635	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig	
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.	DXA1 636	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt	
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXA1 637	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer	
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 638	Feld endet mit unzulässigem Zeichen	

A1 Antrag Entsendung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
92		6 Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 640 DXA1 641	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen
93		6 Adresszusatz	an	40		Keine Prüfung		
94		6 Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel # 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXA1 650 DXA1 651	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig Feld enthält unzulässige Zeichen
95		6 Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXA1 652 DXA1 660 DXA1 661 DXA1 662 DXA1 663	Feld enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
96		6 Landerschlüssel	an	3		Keine Prüfung		
97		4 Keine feste Beschäftigungsstelle	n	1	2 = keine feste Beschäftigungsstelle	Keine Prüfung		
98	3	4 Angaben Entsendung Arbeitnehmer	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“. Wenn der Inhalt mit „J“ befüllt ist, sind die Elemente „Beginn_Entsendung“ und „Ende_Entsendung“ mindestens einmal zu übermitteln.	DXA1 690 DXA1 691	Feld ungleich „J“ oder „N“ Es wurden keine weiteren Angaben übermittelt.
99		4 Einsatz_in_der_lezten_2_Monaten	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“. Wenn der Inhalt mit „J“ befüllt ist, muss ein Datum übermittelt werden.	DXA1 700	Wiederholgruppe wenn „Y“ bei bisheriger im Beschäftigungsstaat maximal 5x Element enthält kein Datum.
100		4 Zeitraum Entsendung	n			Wenn das Element „Einsatz_in_der_lezten_2_Monaten“ mit „J“ befüllt ist, muss ein Datum übermittelt werden.	DXA1 700	Element enthält kein Datum.
101		5 Beginn_Entsendung	n	ss.Date		Wenn das Element „Einsatz_in_der_lezten_2_Monaten“ mit „J“ befüllt ist, muss ein Datum übermittelt werden. Wenn ein Datum vorhanden ist, darf das Datum nicht kleiner als das Datum im Element „Beginn_Entsendung“ im Element „Zeitraum_Entsendung“ sein.	DXA1 705 DXA1 706	Element enthält kein Datum. Das Feld ein unzulässiges Datum.
102		5 Ende_Entsendung	n	ss.Date		Wenn das Element „Einsatz_in_der_lezten_2_Monaten“ mit „J“ befüllt ist, muss ein Datum übermittelt werden. Wenn ein Datum vorhanden ist, darf das Datum nicht kleiner als das Datum im Element „Beginn_Entsendung“ im Element „Zeitraum_Entsendung“ sein.	DXA1 705 DXA1 706	Element enthält kein Datum. Das Feld ein unzulässiges Datum.
103		4 AN Überlassung von Entsendebetriebl	an	1		Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 710	Feld ungleich „J“ oder „N“
104		4 Ablosung anderer AN	an	1		Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 720	Feld ungleich „J“ oder „N“
105		4 Angaben_abgeloste_Person	an	1		Wenn das Element „Ablosung anderer AN“ mit „J“ befüllt ist, muss das Element vorhanden sein.	DXA1 721	Element fehlt.
106		5 Name	n					
107		6 Geschlecht	an	1		Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“.	DXA1 730	Feld ungleich „M“, „W“ oder „X“
108		6 Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Pluszeichen. Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „J“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Das Pluszeichen ist entweder im Feld „Familienname“ oder „Vorname“ zulässig. Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno). Unzulässiger fiktiver Vorname (z. B. ohne, unbekannt).	DXA1 740 DXA1 741 DXA1 742 DXA1 743 DXA1 744 DXA1 745 DXA1 746 DXA1 747 DXA1 748	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässiges Zeichen Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Namensfelder enthalten unzulässige Angaben Feld enthält fiktiven Vornamen
109		6 Familienname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen. Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Müller 3). Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „J“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXA1 750 DXA1 751 DXA1 752 DXA1 753 DXA1 754 DXA1 755 DXA1 756 DXA1 757 DXA1 758	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässiges Zeichen Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen stehen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen
110		6 Vorsatzwort	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Zulässig sind nur die Vorsatzwörter der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzwörter“ (Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldevverfahren zur Sozialversicherung“). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.	DXA1 760 DXA1 761 DXA1 762 DXA1 763 DXA1 764	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Vorsatzwort nicht in der Anlage 6 enthalten
111		6 Namenszusatz	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldevverfahren zur Sozialversicherung“).	DXA1 770 DXA1 771 DXA1 772 DXA1 773 DXA1 774	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Namenszusatz nicht in der Anlage 7 enthalten
112		6 Namensittel	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.	DXA1 780 DXA1 781	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben

A1 Antrag Entsendung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.	DXA1 782	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen
						Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXA1 783	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.	DXA1 784	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
						Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen.	DXA1 785	Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben
							DXA1 786	Feld endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer
113		Geburtsdatum	an	xs.Date		Keine Prüfung		
114		Beginn geplanter Entsendezeitraum	an	xs.Date		Keine Prüfung		
115		Ende geplanter Entsendezeitraum	an	xs.Date		Das Datum darf nicht kleiner als das Datum im Element „Beginn geplanter Entsendezeitraum“ sein.	DXA1 785	Das Feld enthält ein unzulässiges Datum.
116		Beginn tatsächlicher Entsendezeitraum	an	xs.Date		Keine Prüfung		
117		Ende tatsächlicher Entsendezeitraum	an	xs.Date		Keine Prüfung		
118		Grund der Abiesung	n	1	1 = Erkrankung der zuvor entsandten Person 2 = Kündigung der zuvor entsandten Person 3 = betriebsbedingter Personalwechsel	Zulässig sind nur die Werte „1“, „2“ oder „3“.	DXA1 810	Es wurde ein unzulässiger Wert übermittelt.
119	2	Angaben Beschäftigung Deutschland						
120		Angaben Arbeitsverhältnis						
121	3	Beginn der Beschäftigung	n	xs.Date		keine Prüfung		
122	4	Tätigkeit in Deutschland	n	5	Tätigkeitsschlüssel Stellen 1 - 5	Keine Prüfung		
123	4	Zahlung SV Beiträge vor Entsendung	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 830	Feld ungleich „J“ oder „N“
124	4	Entgeltanspruch wegen AG Deutschland	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 840	Feld ungleich „J“ oder „N“
125	3	Verantwortlichkeit AG						
126	4	Anwerbung AN	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 850	Feld ungleich „J“ oder „N“
127	4	Entscheidung Arbeitsvertrag	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 861	Feld ungleich „J“ oder „N“
128	4	Entlassung	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 852	Feld ungleich „J“ oder „N“
129	4	Entscheidung Ausübung Aufgabe	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 853	Feld ungleich „J“ oder „N“
130	2	Angaben Arbeitgeber Deutschland A1						
131		Grundlagen						
132	3	Name des Arbeitgebers	an	40		Keine Prüfung		
133	4	Anschrift Arbeitgeber						
134		Strasse	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn: - die Straße beginnt mit „JH“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestrich, Schrägstrich, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. Eine auf Stelle 1 beginnende Zifferfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig . Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Zifferfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXA1 870	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
							DXA1 871	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM
							DXA1 872	Feld enthält unzulässige Zeichen
							DXA1 873	Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben
							DXA1 874	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
							DXA1 875	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
							DXA1 876	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
							DXA1 877	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
							DXA1 878	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
135		Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstrich und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXA1 880	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
							DXA1 881	Feld enthält unzulässige Zeichen
							DXA1 882	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer
136		Adresszusatz	an	40		Keine Prüfung		
137		Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig.	DXA1 890	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
138		Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Zulässig ist nur der Länderschlüssel "000".	DXA1 900	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
							DXA1 901	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
							DXA1 902	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
							DXA1 903	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
139		Landerschlüssel	an	3			DXA1 910	Länderschlüssel ungleich "000"
140		Telefonnummer	an	20		Keine Prüfung		
141		Faxnummer	an	20		Keine Prüfung		
142		Email_Adresse	an	70		Zulässig sind Ausrufringzeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, Komma, Dezimalstrich, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 - 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (®), Großbuchstaben (A - Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstrich, Graviss, Kleinbuchstaben (a - z, ä, ö, ü). Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss genau einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorkommen sein.	DXA1 920	Feld enthält unzulässige Zeichen
143		Rechtsform	n	1	1 - 3	Zulässig sind nur die Werte „1“, „2“ oder „3“.	DXA1 930	Feld ungleich „1“, „2“ oder „3“
144		Betriebsnummer_VU	an	8		Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 des Rundschreibens zur DEÜV zu prüfen.	DXA1 940	Betriebsnummer fehlerhaft
145	3	Kontaktperson Arbeitgeber						
146		Geschlecht	an	1		Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“.	DXA1 950	Feld ungleich „M“, „W“ oder „X“
147		Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Pluszeichen. Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen.	DXA1 960	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
							DXA1 961	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
							DXA1 962	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen
							DXA1 963	Feld enthält unzulässiges Zeichen
							DXA1 964	Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen

A1 Antrag Entsendung									
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext	
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein	DXA1 965	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	
						Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig	DXA1 966	Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig	
						Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno)	DXA1 967	Namensfelder enthalten unzulässige Angaben	
						Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt)	DXA1 968	Feld enthält fiktiven Vornamen	
148		4	Familienname	an	30	Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen	DXA1 970	Feld enthält mehrl. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig	DXA1 971	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt	DXA1 972	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen.	DXA1 973	Feld enthält unzulässiges Zeichen	
						Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	DXA1 974	Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander	
						Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	DXA1 975	Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen	
						Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „0“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen.	DXA1 976	Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig	
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein	DXA1 977	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	
						Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXA1 978	Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen	
149	3		Angeben Geschäftsstaatloheit	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 980	Feld ungleich „J“ oder „N“
150	4		Nichtinverw. Tätigkeit Deutschland	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 981	Feld ungleich „J“ oder „N“
151	4		Weiteres Personal	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 981	Feld ungleich „J“ oder „N“
152	3		Wirtschaftssektor	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 990	Feld ungleich „J“ oder „N“
153	4		Anrede zum Wirtschaftssektor gemäß Anlage X	n	2	1 - 22	Zulässig sind nur die Werte "1" bis "22"	DXA1 982	Feld ungleich "1" bis "22"
154	2		Erklärung des Arbeitgebers	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 990	Feld ungleich „J“ oder „N“
155	3		Tatsächliche Verhältnisse	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 990	Feld ungleich „J“ oder „N“
156	3		Informationspflicht bei Unterbrechung	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 991	Feld ungleich „J“ oder „N“
157	3		Informationspflicht bei nicht erfolgter Entsendung	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 992	Feld ungleich „J“ oder „N“
158	3		Informationspflichten bei anderen Arbeitgeber oder Versetzung	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 993	Feld ungleich „J“ oder „N“
159	3		Informationspflicht bei weiterer Auslandsbeschäftigung	an	1	J/N	Zulässig sind nur die Werte „J“ oder „N“.	DXA1 994	Feld ungleich „J“ oder „N“

Hinweise / Erläuterungen

Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04 Kennzeichnung des Schemas, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stellen 05 – 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den verbindlichen anwenderspezifischen Fehlerprüfungen (Wert = „v“) wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Institution überlagert:

A AOK
D BKK
E Ersatzkassen
H Hinweis
I IKK
K Knappschaft
L LKK
V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)
X DASBV

Stellen 06 – 07 Fehlernummer

Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.
Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung.

A1 Antrag Ausnahmevereinbarung									
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext	
		Versionsnummer	an	5	Zulässig ist nur eine Version im Format n.n.n	Zulässig ist nur der Wert 1.1.0	DXAV 001	Versionsnummer unzulässig	
1	1	Ausnahmevereinbarung							
		Steuerungsdaten							
		Absendernummer	an	8		Die Absendernummer welche der Betriebsnummer entspricht, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.	DXAV 010	Absendernummer fehlerhaft	
					nnnnnnn				
					Annnnnn	Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.	DXAV 011	Absendernummer fehlerhaft	
		Empfängernummer	an	8		Die Absendernummer welche der Betriebsnummer entspricht, ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.	DXAV 020	Empfängernummer fehlerhaft	
					nnnnnnn	Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 DEÜV-Rundschreiben zu prüfen.	DXAV 021	Empfängernummer fehlerhaft	
					Annnnnn	Es ist nur die Empfängernummer 93121302 der DVKA zulässig.	DXAV v01	Empfängernummer fehlerhaft	
5	3	Datum_Erstellung			xs:DateTime	keine Prüfung			
6	3	Prod_ID	an	7		keine Prüfung		Mod-ID unzulässig	
7	3	Mod_ID	an	8		keine Prüfung		Datensatz_ID enthält unzulässige Zeichen	
8	3	Datensatz_ID	an	32		Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	DXAV 040	Datensatz_ID enthält unzulässige Zeichen	
9	3	Aktenzeichen_Versucher	an	20		Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	DXAV 050	Feld enthält unzulässige Zeichen.	
10	3	Stornokennzeichen	an	1	Das Element Stornokennzeichen ist optional, daher wird das Element nur gefüllt und übermittelt, wenn eine Stornierung erfolgen soll.	Zulässig ist nur "J" wenn das Element geliefert wird.	DXAV 060	Es ist nur der Wert "J" zulässig	
11	2	Angaben zur Person AV							
12	3	Name							
13	4	Grundangabe Name							
14	5	Geschlecht	an	1		Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“.	DXAV 100	Es sind nur die Werte "M", "W" oder "X" zulässig.	
15	5	Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 110	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	DXAV 111	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	DXAV 112	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Pluszeichen.	DXAV 113	Feld enthält unzulässiges Zeichen	
						Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen.	DXAV 114	Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen	
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.	DXAV 115	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	
						Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig.	DXAV 116	Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig	
						Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Stomo, Storno).	DXAV 117	Namensfelder enthalten unzulässige Angaben	
						Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).	DXAV 118	Feld enthält fiktiven Vornamen	
16	5	Familienname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 120	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	DXAV 121	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	DXAV 122	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen.	DXAV 123	Feld enthält unzulässiges Zeichen	
						Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	DXAV 124	Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander	
						Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	DXAV 125	Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen	
						Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen.	DXAV 126	Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig	
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.	DXAV 127	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	
						Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXAV 128	Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen	
17	5	Vorsatzwort	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 130	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte.	DXAV 131	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 132	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.	DXAV 133	Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	
						Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.	DXAV 134	Vorsatzwort nicht in der Anlage 6 enthalten	
18	5	Namenszusatz	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 140	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte.	DXAV 141	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 142	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.	DXAV 143	Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	

A1 Antrag Ausnahmereinbarung								
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung").	DXAV 144	Namenszusatz nicht in der Anlage 7 enthalten
19	5	Namenstitel	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen.	DXAV 150 DXAV 151 DXAV 152 DXAV 153 DXAV 154 DXAV 155 DXAV 156	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Feld endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer
20	4	Namens Ergänzungen						
21	5	Geburtsname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen. Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. Das Pluszeichen ist entweder im Feld Geburtsname oder Vorname zulässig.	DXAV 160 DXAV 161 DXAV 162 DXAV 163 DXAV 164 DXAV 165 DXAV 166 DXAV 167 DXAV 168 DXAV 169	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig
22	5	Geburtsdatum	an	8				
23	5	Geburtsort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. Die Angabe fiktiver Werte im Feld Geburtsort ist unzulässig, ist der Geburtsort nicht bekannt, ist „unbekannt“ einzutragen. Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder eine Ziffer zugelassen.	DXAV 180 DXAV 181 DXAV 182 DXAV 183 DXAV 184 DXAV 185 DXAV 186	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Feld enthält fiktiven Geburtsort Feld endet nicht mit Buchstabe, Punkt, Klammer oder Ziffer
24	5	Versicherungsnummer	an	12		Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „40“, „42“, „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein.	DXAV 190 DXAV 191 DXAV 192	Versicherungsnummer unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Unzulässige Bereichsnummer Feld enthält unlogisches Datum

A1 Antrag Ausnahmereinbarung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer, sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet: - Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet. - Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert. - Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer. - Die zweistellige Ver-schlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.	DXAV 193	Prüfziffer falsch
28		5 Staatsangehörigkeit	an	3		Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung") zulässig.	DXAV 200	Schlüssel unzulässig
26		3 Anschrift						
27		4 Art der Anschrift	n	1	1 = Anschrift im Wohnstaat 2 = Anschrift im Aufenthaltsstaat	Zulässig sind nur die Werte "1" oder "2".	DXAV 210	Es wurde ein falscher Wert verwendet
28		4 Anschrift						
29		5 Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn: - die Straße beginnt mit „JIT“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“ Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. Eine auf Stelle 1 beginnende Zifferfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Zifferfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXAV 220 DXAV 221 DXAV 222 DXAV 223 DXAV 224 DXAV 225 DXAV 226 DXAV 227 DXAV 228	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Feld endet mit unzulässigem Zeichen
30		5 Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXAV 230 DXAV 231 DXAV 232	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer
31		5 Adresszusatz	an	40		keine Prüfung	DXAV 240	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
32		5 Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel # 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 241 DXAV 242	Feld enthält unzulässige Zeichen Feld enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche
33		5 Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXAV 250 DXAV 251 DXAV 252 DXAV 253	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
34		5 Länderschlüssel	an	3		Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung") zulässig.	DXAV 260	Schlüssel unzulässig
35		3 Kontaktschrift						
		4 Geschlecht	an	1		Zulässig ist nur „M“ „W“ oder „X“.	DXAV 270	Feld ungleich „M“, „W“ oder „X“
36		4 Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	DXAV 280 DXAV 281 DXAV 282	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen

A1 Antrag Ausnahmevereinbarung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Pluszeichen. Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig. Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Stomo, Storno). Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).	DXAV 283	Feld enthält unzulässiges Zeichen
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.	DXAV 284	Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.	DXAV 285	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen
						Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig.	DXAV 286	Angabe + in beiden Namenfeldern unzulässig
						Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Stomo, Storno).	DXAV 287	Namenfelder enthalten unzulässige Angaben
						Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).	DXAV 288	Feld enthält fiktiven Vornamen
37	4	Familienname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen. Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen. Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXAV 290	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	DXAV 291	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	DXAV 292	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen
						Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen.	DXAV 293	Feld enthält unzulässiges Zeichen
						Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	DXAV 294	Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander
						Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	DXAV 295	Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen
						Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen.	DXAV 296	Angabe + in beiden Namenfeldern unzulässig
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.	DXAV 297	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen
						Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXAV 298	Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen
38	4	Anschrift Kontaktperson						
39	5	Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn: - die Straße beginnt mit „JIF“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Komma, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. Eine auf Stelle 1 beginnende Zifferfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Zifferfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen. Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXAV 300	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn: - die Straße beginnt mit „JIF“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“.	DXAV 301	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Komma, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.	DXAV 302	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXAV 303	Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXAV 304	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
						Eine auf Stelle 1 beginnende Zifferfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein.	DXAV 305	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
						Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXAV 306	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXAV 307	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXAV 308	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
40	5	Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Komma, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXAV 310	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Komma, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.	DXAV 311	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXAV 312	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer
41	5	Adresszusatz	an	40		Keine Prüfung		
42	5	Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel ≠ 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 320	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
						Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel ≠ 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig.	DXAV 321	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 322	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Bindestriche
43	5	Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXAV 330	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXAV 331	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben

A1 Antrag Ausnahmereinbarung									
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext	
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 332	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXAV 333	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	
44	5	Länderschlüssel	an	3		Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung") zulässig.	DXAV 340	Schlüssel unzulässig	
45	2	Angaben Arbeitgeber Deutschland AV							
46	3	Grunddaten							
47	4	Name des Arbeitgebers	an	30		Keine Prüfung			
48	4	Firmenschrift							
49	5	Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „llf“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXAV 350 DXAV 351 DXAV 352 DXAV 353	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben	
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXAV 354	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen	
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXAV 355	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig	
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.	DXAV 356	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt	
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXAV 357	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer	
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXAV 358	Feld endet mit unzulässigem Zeichen	
50	5	Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXAV 360 DXAV 361 DXAV 362	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer	
51	5	Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig.	DXAV 370	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig	
52	5	Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig. Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 380 DXAV 381 DXAV 382	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXAV 383	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	
53	5	Länderschlüssel	an	3		Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung") zulässig.	DXAV 390	Schlüssel unzulässig	
54	4	Telefonnummer	an	20		Keine Prüfung			
55	4	Faxnummer	an	20		Keine Prüfung			
56	4	E-Mail Adresse	an	70		Zulässig sind Ausruflungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 - 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (®), Großbuchstaben (A - Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichen, Gravis, Kleinbuchstaben (a - z, ä, ö, ü).	DXAV 400	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss genau einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein.	DXAV 401	Feld enthält unzulässige Zeichen	
57	4	Rechtsform_AG	an	1	1 = Personen oder Kapitalgesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber 3 = Sonstiges (z.B. Eintragungsberechtigter Verein)	Zulässig sind nur die Werte „1“, „2“ oder „3“.	DXAV 410	Feld ungleich „1“, „2“ oder „3“	
58	4	Betriebsnummer_VU	an	8		Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 des Rundschreibens zur DEÜV zu prüfen.	DXAV 420	Betriebsnummer fehlerhaft	
59	3	Angaben Geschäftstätigkeit							
60	4	Nennenswerte Tätigkeit Deutschland	an	1	J / N	Zulässig ist „J“ oder „N“	DXAV 430	Feld ungleich „J“ oder „N“	
61	4	Weiteres Personal	an	1	J / N	Zulässig ist „J“ oder „N“	DXAV 440	Feld ungleich „J“ oder „N“	
62	3	Wirtschaftssektor	n	2	01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung etc. ... 22 = Private Haushalte	Zulässig sind nur die Werte „01“ bis „22“.	DXAV 450	Es wurde ein unzulässiger Wert übermittelt.	
63	3	Angaben Arbeitsverhältnis							
64	4	Beginn der Beschäftigung	n	xs:Date	Date	Keine Prüfung			
65	4	Beschreibung Tätigkeit	n	5	Stelle 1 - 5 Tätigkeitsschlüssel	Keine Prüfung			
66	4	Stellung deutsche Rechtsvorschriften	an	1	J / N	Zulässig ist „J“ oder „N“	DXAV 480	Feld ungleich „J“ oder „N“	
67	4	Aussage Arbeitsvertrag	n	1	Zulässig sind 1, 2, 3, 4 oder 5	Zulässig sind die Werte 1, 2, 3, 4 oder 5	DXAV 481	Feld ungleich „1“, „2“, „3“, „4“ oder „5“	
68	4	Berichtspflichten	an	1	J / N	Zulässig ist „J“ oder „N“	DXAV 482	Feld ungleich „J“ oder „N“	
69	4	Fortführung Altersvorsorge	an	1	J / N	Zulässig ist „J“ oder „N“	DXAV 483	Feld ungleich „J“ oder „N“	

A1 Antrag Ausnahmevereinbarung									
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext	
70	4	Einsatzzeiten gelten als Beschäftigungszeiten	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 484	Feld ungleich "J" oder "N"	
71	4	Ende_Beschäftigung	an	xs:Date		Wenn im Element "Aussage_Arbeitsvertrag" der Wert "5" übermittelt wird, muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein.	DXAV 490	Datum fehlt	
72	2	Angaben zur Beschäftigung im Ausland							
73	3	Grundangaben_Auslandbeschäftigung							
74	4	Beginn_Antragszeitraum		xs:Date		Keine Prüfung			
75	4	Ende_Antragszeitraum		xs:Date		Keine Prüfung			
76	4	Beschreibung_Tätigkeit_Ausland	n	5	Stelle 1 - 5 Tätigkeitsschlüssel	Keine Prüfung			
77	4	Vorherige Beschäftigung im Mitgliedsstaat in den letzten 2 Jahren	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 530	Feld ungleich "J" oder "N"	
						Wenn der Inhalt mit "J" befüllt ist, sind die Elemente "Beginn_Einsatzzeitraum", "Ende_Einsatzzeitraum", "Name_Beschäftigungsstelle", "Ort_Beschäftigungsstelle_Ausland", "Land_Beschäftigungsstelle" und "Gesamtdauer_oberhalb_5_Jahre" mindestens einmal zu übermitteln.	DXAV 531	Es wurden keine weiteren Angaben übermittelt.	
78	4	Gesamtdauer_oberhalb_5_Jahre	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 590	Feld ungleich "J" oder "N"	
						Wenn das Feld mit "J" gefüllt ist, ist im Feld "Begründung" die Grundstellung unzulässig.	DXAV 591	Feld "Begründung" ist leer.	
79	4	Begründung	an	1000	Freitext	Keine Prüfung			
80	3	Angaben zur Beschäftigung im Ausland							
81	4	Beginn Einsatzzeitraum		xs:Date		Keine Prüfung			
82	4	Ende Einsatzzeitraum		xs:Date		Keine Prüfung			
83	4	Name_Beschäftigungsstelle	an	30		Keine Prüfung			
83	4	Ort_Beschäftigungsstelle_Ausland	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 571	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXAV 572	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 573	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXAV 574	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	
84	4	Land_Beschäftigungsstelle	an	3		Keine Prüfung			
85	3	Einsatzorte							
86	4	Name der Beschäftigungsstelle	an	30		Keine Prüfung			
87	4	Anschrift							
88	5	Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 610	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „II“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“.	DXAV 611	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM	
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Komma, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.	DXAV 612	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXAV 613	Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben	
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXAV 614	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen	
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein.	DXAV 615	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig	
						Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXAV 616	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt	
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.	DXAV 617	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer	
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXAV 618	Feld endet mit unzulässigem Zeichen	
89	5	Hausnummer	an	9		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 620	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Komma, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.	DXAV 621	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXAV 622	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer	
90	5	Adresszusatz	an	40		Keine Prüfung			
91	5	Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig.	DXAV 630	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig	
						Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel ≠ 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig.	DXAV 631	Feld enthält unzulässige Zeichen	
						Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 632	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Bindestriche	
92	5	Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 640	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXAV 641	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 642	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben	
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXAV 643	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	
93	5	Länderschlüssel	an	3		Es sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung") zulässig.	DXAV 850	Schlüssel unzulässig	
94	3	Rahmenbedingungen							
95	4	Beschäftigung bei verbundenen Unternehmen	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 650	Feld ungleich "J" oder "N"	
96	2	Ergänzende Angaben							
97	3	Anspruchspartner_Schriftwechsel	n	1	1 = Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber 2 = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle	Zulässig ist nur der Wert "1" oder "2".	DXAV 660	Feld ungleich "1" oder "2"	

A1 Antrag Ausnahmerevereinbarung								
Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
98	3	Bevolmächtigte Stelle	an	30		Keine Prüfung		
99	3	Anschrift						
100	4	Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 670	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „JIF“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“.	DXAV 671	Feld beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM
						Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen.	DXAV 672	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen.	DXAV 673	Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben
						Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXAV 674	Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen
						Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.	DXAV 675	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
						Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.	DXAV 676	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
						Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.	DXAV 677	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
						Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.	DXAV 678	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
						101	4	Hausnummer
Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.	DXAV 681	Feld enthält unzulässige Zeichen						
Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.	DXAV 681	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer						
Keine Prüfung								
102	4	Adresszusatz	an	40				
103	4	Postleitzahl	an	10		Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig.	DXAV 690	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
						Bei Auslandsanschriften (Länderschlüssel ≠ 000) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig.	DXAV 691	Feld enthält unzulässige Zeichen
						Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 692	Feld enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche
104	4	Ort	an	34		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 700	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.	DXAV 701	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
						Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.	DXAV 702	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
						Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.	DXAV 703	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
105	3	Ansprechpartner						
106	4	Angaben Ansprechpartner						
107	5	Geschlecht	an	1		Zulässig ist nur „M“, „W“ oder „X“.	DXAV 710	Es sind nur die Werte „M“, „W“ oder „X“ zulässig
108	5	Vorname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 720	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.	DXAV 721	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	DXAV 722	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen
						Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Pluszeichen.	DXAV 723	Feld enthält unzulässiges Zeichen
						Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „I“ oder ein Pluszeichen und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe oder ein Hochkomma zugelassen.	DXAV 724	Feld enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Das Pluszeichen ist entweder im Feld Familienname oder Vorname zulässig.	DXAV 725	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen
						Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Stomo, Storno).	DXAV 726	Angabe + in beiden Namensfeldern unzulässig
						Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).	DXAV 727	Namensfelder enthalten unzulässige Angaben
109	5	Familienname	an	30		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.	DXAV 730	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
						Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig.	DXAV 731	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
						Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.	DXAV 732	Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen
						Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern, ein Punkt oder ein Pluszeichen.	DXAV 733	Feld enthält unzulässiges Zeichen
						Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen.	DXAV 734	Mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander
Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3).	DXAV 735	Feld enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen						

A1 Antrag Ausnahmereinbarung

Zelle Nr.	Ebene	Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
						Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“, ein Hochkomma oder ein Pluszeichen zugelassen.	DXAV 736	Angabe + in beiden Namenfeldern unzulässig
						Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.	DXAV 737	Im Feld ist + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen
						Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen.	DXAV 738	Feld endet mit einem unzulässigen Zeichen
110	5	Vorsatzwort	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Zulässig sind nur die Vorsätze der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsätze“ (Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.	DXAV 740 DXAV 741 DXAV 742 DXAV 743 DXAV 744	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Vorsatzwort nicht in der Anlage 6 enthalten
111	5	Namenszusatz	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“).	DXAV 750 DXAV 751 DXAV 752 DXAV 753 DXAV 754	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Namenszusatz nicht in der Anlage 7 enthalten
112	5	Namenstiel	an	20		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen.	DXAV 760 DXAV 761 DXAV 762 DXAV 763 DXAV 764 DXAV 765 DXAV 766	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Feld enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Feld enthält unzulässige Zeichen Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben Feld enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Feld endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer
113	5	Telefonnummer	an	20		Keine Prüfung		
114	5	Faxnummer	an	20		Keine Prüfung		
115	5	E-Mail	an	70		Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen, Dollar, Prozent, Komma, kleineres Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (®), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstrich, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü). Das Zeichen „@“ oder „_“ muss genau einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „_“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein.	DXAV 770 DXAV 771	Feld enthält unzulässige Zeichen Feld enthält unzulässige Zeichen
116	4	Aktenzeichen	an	32		Es sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.	DXAV 772	Feld enthält unzulässige Zeichen.
117	3	Name der Einzugsstelle						
118	4	Name Traezer	an	30		Keine Prüfung		
119	4	Straße	an	33		Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „llf“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str.“. Fehlernummer:DXAV651 Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern oder Anführungszeichen. Fehlernummer:DXAV652 Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen. Fehlernummer:DXAV653 Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen.	DXAV 790 DXAV 791 DXAV 792 DXAV 793 DXAV 794	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Feld beginnt mit mn. 3 gleichen Buchstaben ungl. III oder MMM Feld enthält unzulässige Zeichen Enthält nicht mindestens 2 Zeichen oder einen Großbuchstaben Feld beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen

A1 Antrag Ausnahmevereinbarung											
Zelle Nr.	Ebene				Bezeichnung	Typ	Länge	Erläuterung	Prüfung	Fehlercode	Kurztext
				4					<p>Eine auf Stelle 1 beginnende Zifferfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig.</p> <p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Zifferfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.</p>	DXAV 795	Feld beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig
									<p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Zifferfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p>	DXAV 796	Feld enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt
									<p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p>	DXAV 797	Feld enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer
									<p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen.</p>	DXAV 798	Feld endet mit unzulässigem Zeichen
120				4	Hausnummer	an	9		<p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.</p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p>	DXAV 800	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
									<p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte.</p>	DXAV 801	Feld enthält unzulässige Zeichen
									<p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p>	DXAV 802	Feld beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer
121				4	Postleitzahl	an	10		<p>Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig.</p>	DXAV 810	Im Inland nur 01000 bis 99999 zulässig
122				4	Ort	an	34		<p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.</p> <p>Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p>Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p>	DXAV 820	Feld enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen
									<p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Ortes sind unzulässig.</p>	DXAV 821	Feld beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben
									<p>Auf der ersten Stelle des Ortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p>	DXAV 822	Feld beginnt nicht mit einem Buchstaben
									<p>Der Ort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p>	DXAV 823	Feld besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen
123	2				Antragspflichtversicherung_RV	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 830	Feld ungleich "J" oder "N"
124	2				Erklärung						
125	3				Tatsächliche Verhältnisse	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 840	Feld ungleich "J" oder "N"
126	3				Erfüllung Meldepflichten	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 841	Feld ungleich "J" oder "N"
127	3				Mitteilung Änderung	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 842	Feld ungleich "J" oder "N"
128	3				Mitteilung weitere Auslandsbeschäftigung	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 843	Feld ungleich "J" oder "N"
129	3				Erklärung Arbeitnehmer vorhanden	an	1	J / N	Zulässig ist "J" oder "N"	DXAV 844	Feld ungleich "J" oder "N"